

Corona

Entschädigungen und Fördergelder

wird laufend aktualisiert

NATIONALE EBENE	3
LISTE WICHTIGER KANTONALER WEBSEITEN	8
AARGAU	9
APPENZEL AUSSERRHODEN	10
APPENZEL INNERRHODEN	11
BERN	12
BASELSTADT	16
BASELSTADT	17
GENÈVE	20
GLARUS	22
GRAUBÜNDEN	24
JURA	27
LUZERN	28
NEUCHÂTEL	30
NIDWALDEN	31
OBWALDEN	33
SCHAFFHAUSEN	34
ST. GALLEN	35
SOLOTHURN	36
SCHWYZ	41
THURGAU	42
TESSIN	43
URI	44
VAUD	46
VALAIS	47
ZUG	49
ZÜRICH	51

Nationale Ebene

1.1 Härtefall

<https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

- (26.5.21)- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 über die Auswirkungen der Öffnungsschritte auf die Wirtschaft diskutiert.
- Mit der schrittweisen Rückkehr zur Normalität in sämtlichen Wirtschaftsbereichen sollen auch in der Wirtschaftspolitik die ordentlichen und bewährten Instrumente wieder zur Anwendung kommen. Der Bundesrat sieht dafür eine Transitionsstrategie mit drei Stossrichtungen vor: Normalisierung, Begleitung des Strukturwandels, Revitalisierung. Gleichzeitig will er mit zwei punktuellen Anpassungen der Härtefallverordnung sicherstellen, dass die Kantone besonders betroffene Unternehmen in dieser Übergangsphase angemessen unterstützen können.
[Coronavirus: Bundesrat plant Normalisierung der Wirtschaftspolitik \(admin.ch\)](#)
- (31.3.21) Coronavirus: Bundesrat passt Härtefallverordnung sowie Verordnung zum Erwerbsausfall an

Bern, 31.03.2021 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. März 2021 Änderungen an der Covid-19-Härtefallverordnung sowie an der Covid-19-Verordnung zum Erwerbsausfall beschlossen. Damit vollzieht er die Anpassungen des Parlaments aus der Frühlingssession am Covid-19-Gesetz. Bei der Härtefallhilfe werden insbesondere die Höchstbeträge, der Gründungszeitpunkt, die Beteiligung des Staates an allfälligen Gewinnen der Unternehmen im Jahr 2021 sowie die Dauer des Dividendenverbots angepasst. Zudem wird die landesweit einheitliche Bemessung der Beiträge an Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Umsatz geregelt.
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82923.html>
Die aktuelle Härtefallverordnung finden Sie [hier](#).
- (19.3.21) Das eidgenössische Parlament hat in der Frühjahrssession 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst.
Darin hat es unter anderem verschiedene neue oder angepasste Bestimmungen für die Härtefallmassnahmen erlassen. Zudem hat das Parlament eine Aufstockung des Härtefallprogramms von heute 2,5 Milliarden auf neu 10 Milliarden Franken (Bund und Kantone) beschlossen. Als Härtefall gelten auch weiterhin Unternehmen, welche entweder einen Umsatzrückgang von mehr als 40% ihres Jahresumsatzes hinnehmen mussten oder welche während 40 Tagen behördlich geschlossen wurden. Neu können nun jedoch auch Unternehmen, welche zwischen 1. März und 30. September 2020 gegründet wurden, einen Antrag auf Härtefallunterstützung einreichen. Für grosse Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken erlässt der Bund einheitliche Bestimmungen. Anpassungen gab es zudem beim Dividendenverbot (neu vier Jahre). Die genauen Kriterien zur Umsetzung der neuen Bestimmungen werden in einer Anpassung der Covid-19-Härtefallverordnung festgelegt. Das angepasste Gesetz ist am 20. März 2021 in Kraft getreten, die Verordnung tritt voraussichtlich am

01. April 2021 in Kraft. Alle beschlossenen Änderungen auf Gesetzesebene können [hier](#) eingesehen werden.

<https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

- 17.02.2021: Bundesrat erweitert Unterstützung für grössere Unternehmen und Arbeitslose
Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 die Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes verabschiedet. Unter anderem unterbreitet er dem Parlament die Grundlage zur Aufstockung des Härtefallprogramms auf 10 Milliarden Franken. Zudem schlägt der Bundesrat eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor. Der Bund soll auch 2021 die Kosten der Kurzarbeitsentschädigungen übernehmen. Weiter soll die Anzahl Taggelder für anspruchsberechtigte versicherte Personen für die Monate März bis Mai 2021 erhöht werden. Mehr Informationen finden Sie in der [Medienmitteilung](#)

Adresse für Rückfragen:

Kommunikation Eidgenössisches Finanzdepartement

Tel. 058 462 60 33, info@gs-efd.admin.ch

Eine Zusammenfassung der Massnahmen ist unter folgendem Link:

[grafik_haertefallverordnung_rz_DE.pdf](#)

Ungedeckte Fixkosten

Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton zu bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

Anhand des Geschäftsjahres 2020 lässt sich nachzuweisen, dass ein Unternehmen wie eine Fitnessanlage wegen den Umsatzrückgängen ungedeckte Fixkosten hat. Wie die Kantone den Nachweis verlangen, müssen wir abwarten.

Wo kann ich ein Gesuch für Härtefallhilfe einreichen?

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfe liegt in der Verantwortung der Kantone. Sie prüfen auch die Gesuche im Einzelfall. Fragen zur Abwicklung eines Gesuchs sind entsprechend an den Kanton, in welchem das Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte, zu richten. Die Verordnung des Bundes regelt, wie die Mittel des Bundes auf die Kantone verteilt werden und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallregelungen beteiligt.

Sie finden die kantonalen Kontaktdaten auf www.covid19.easygov.swiss.

Liquidität

Die Auszahlungen der Fixkostenentschädigung werden je nach Kanton zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen – die Zeitspanne reicht von Januar bis März 2021. Wenn Sie Probleme haben mit der Liquidität, können Sie versuchen, mit Hinweis auf die zu erwartende Zahlung gemäss Härtefallverordnung einen Überbrückungskredit zu erhalten. Eine andere Variante wäre, Nachlassstundung zu machen, so gewinnen Sie Zeit.

- (27.01.2021) Bundesrat stockt Härtefallprogramm auf und stärkt Arbeitslosenversicherung. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Januar 2021 das aktuelle Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 diskutiert. Er erachtet den eingeschlagenen

Weg als zweckmässig und hat angesichts der Entwicklungen entschieden, die Härtefallhilfe um weitere 2,5 Milliarden Franken aufzustocken. Die dazu notwendige Gesetzesanpassung soll in der Frühjahrssession 2021 dem Parlament vorgelegt werden. Die Neuauflage der Covid-Solidarbürgschaften soll weiter vorbereitet werden, damit sie bei einer Verschlechterung des Kreditmarktes rasch aktiviert werden könnte. Schliesslich soll der Bund auch 2021 die Kosten der Arbeitslosenversicherung für die Kurzarbeitsentschädigungen übernehmen. Zudem soll die Taggeldbezugsdauer für arbeitslose Personen verlängert werden. Mehr Informationen finden Sie in der Medienmitteilung.

<https://covid19.easygov.swiss/wp-content/uploads/2021/01/27012021-MM-Aufstockung-HarteFallhilfe-und-Starkung-der-ALV-DE.pdf>

- 13.01.2021: Bund baut Unterstützung über das Härtefallprogramm aus
Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Unter anderem gelten Betriebe, die seit dem 1. November 2020 insgesamt während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen werden, neu ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs als Härtefall. Zudem können neu auch 2021 erfolgte Umsatzrückgänge geltend gemacht werden. Die Obergrenzen für A-fonds-perdu-Beiträge werden auf 20 Prozent des Umsatzes bzw. 750'000 Franken je Unternehmen erhöht. Die Verordnungsänderung erlaubt es, Härtefälle auf breiter Front zu unterstützen. Mehr als die Hälfte der Kantone zahlt bereits im Januar Härtefallhilfen aus, im Februar dürften fast alle Kantone bereit sein.
- (07.01.21) - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 Änderungen an der Covid-19-Härtefallverordnung sowie an der Covid-19-Verordnung zum Erwerbsausfall beschlossen. Damit vollzieht er Gesetzesanpassungen des Parlaments beim Covid-19-Gesetz. Insbesondere werden bei den kantonalen Härtefallmassnahmen die Umsatzschwelle für einen Anspruch auf Härtefallhilfe von 100'000 auf 50'000 Franken gesenkt und beim Covid-Erwerbsersatz die für den Leistungsbezug nötige Umsatzeinbusse von 55 auf 40 Prozent gesenkt. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zudem beauftragt, zusammen mit den Kantonen zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Härtefallmassnahmen gelockert werden müssen.

Selbstständigerwerbende finden die wichtigsten Informationen, um finanzielle Unterstützung zu erhalten, auf der Website des EDI; oder direkt auf der Website der kantonalen Ausgleichskasse. Antrag für die Entschädigung ist bei der Ausgleichskasse einzureichen, bei der die AHV-Beiträge eingezahlt werden.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81734.html>

- (11.12.20) Bundesrat will Möglichkeiten zur Unterstützung von Unternehmen erweitern Die aufgrund der in der Wintersession beschlossenen Gesetzesänderungen wiederum angepasste Verordnung wird der Bundesrat voraussichtlich am 18. Dezember 2020 verabschieden. Der Bundesrat beantragt beim Parlament eine Delegationsnorm, die es ihm erlaubt, die Anspruchsvoraussetzungen für die Härtefall-Hilfen falls notwendig zu lockern – dies für Unternehmen, die aufgrund von behördlichen Massnahmen für mehrere Wochen schliessen müssen oder erhebliche Einschränkungen ihrer betrieblichen Tätigkeit erleiden. Diese Option soll den Handlungsspielraum des Bundesrates im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Pandemie vergrössern.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-81581.html>

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/coronavirus/massnahmen_wirtschaft.pdf.download.pdf/massnahmen%20wirtschaft_DE.pdf

- (1.12.20) Mindestumsatz: Ein Unternehmen muss vor Corona mindestens 100'000 Franken Umsatz erwirtschaftet haben, damit es Härtefallbeiträge beantragen kann. Der Entwurf hatte noch eine Untergrenze von 50'000 Franken vorgesehen. Mit der Erhöhung soll verhindert werden, dass die knappen administrativen Ressourcen der Kantone für die Abwicklung von Anträgen von Kleinstunternehmen beansprucht werden.
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81342.html>
- (27.11.20) Die Summe aus dem Härtefallprogramm wird aufgrund ihrer Bevölkerungsgrösse und ihres Anteils am Bruttoinlandprodukt (BIP) an die Kantone verteilt. Sie können besonders betroffene Unternehmen sowohl in Form von Darlehen als auch als A-fonds-perdu-Beiträge unterstützen. Die erste Tranche von 400 Millionen steht bereits ab 1. Dezember zur Verfügung. Die Vorbereitungsarbeiten sind in allen Kantonen weit fortgeschritten. Den zusätzlichen 600 Millionen des Milliarden-Hilfspakets muss das Parlament noch zustimmen. Die Schlussabstimmung findet am 18. Dezember 2020 statt.
- (19.11.20): Der Bund zahlt die Hälfte an die Kantone. Es gibt ein Kriterium für die Anspruchsberechtigung, welches die Obergrenzen betrifft. Nicht rückzahlbare Beiträge durften (i) 10% des Umsatzes von 2019 und (ii) 500.000 CHF nicht überschreiten. Es gibt Diskussionen über eine Anhebung der Obergrenzen. Um die Hilfe zu erhalten, muss auch nachgewiesen werden, dass sich ein Unternehmen vor 2020 in einer guten finanziellen Lage befand und nicht mit den Sozialabgaben im Rückstand war. Dies gilt auch für die Hilfe der Kantone.
- (28.10.20) Die Voraussetzung für den Bezug von Subventionen (Härtefallhilfe) richtet sich grundsätzlich nach dem vom Parlament im Herbst beschlossenen Covid-19-Gesetz. Im Rahmen des Bundesprogramms sind demnach entsprechend Subventionen möglich, wenn das betroffene Unternehmen eine Umsatzeinbusse im Vergleich zum mehrjährigen Durchschnitt der vergangenen Jahre von mindestens 40% erlitten hat und vor dem Ausbruch der Corona-Krise «profitabel oder überlebensfähig» war. Der Bundesrat wird zwar in der Verordnung ein Raster vorgeben mit der Beurteilung der Branchen und Unternehmen, welche "Härtefälle" darstellen und deren Überlebensfähigkeit in jedem Einzelfall, aber es den Kantonen überlassen, da sich die Situation je nach Kanton unterschiedlich präsentiert. Der aktuell bestehende Gesetzestext spricht von «Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind». Namentlich erwähnt sind folgende Branchen: Event- und Reiseunternehmen, touristische Betriebe, Schausteller, sowie Gastronomie und Hotellerie.

1.2 Kurzarbeitsentschädigung

<https://covid19.easygov.swiss/massnahmen-bund/>

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19.html>

- (19.3.21) Die wichtigsten Änderungen in Kürze
[Kurzarbeitpdf19.3.](#)
- (17.2.21) Der Bundesrat hat am 17. Februar 2021 die Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes verabschiedet. Erst mit dem diesbezüglichen Beschluss des Parlaments, der für den

19. März 2021 vorgesehen ist, treten die Änderungen im zustimmenden Fall in Kraft. Und erst dann würde ein konkreter Anspruch für die Anspruchsberechtigten entstehen.

- **Arbeitslosenversicherung:**

Die Anzahl Taggelder für versicherte Personen soll um 66 Taggelder für die Monate März bis Mai 2021 erhöht werden. Das gilt für alle jene, die am 1. März noch anspruchsberechtigt sind. Über eine allfällige entsprechende Erhöhung werden alle anspruchsberechtigten Personen schriftlich informiert.

- **Kurzarbeitsentschädigung:**

Vorübergehend soll die Voranmeldefrist für Kurzarbeit aufgehoben werden sowie die Bewilligung bis zu sechs Monate gültig sein. Details finden Sie in der [Medienmitteilung](#).

- (22.01.21) Der Bundesrat hat entschieden, bis Ende März 2021 das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der KAE beizubehalten. Daher gilt bis am 31. März 2021 zur Abwicklung der KAE einzig der «Prozess KAE COVID-19» und es sind für KAE ausschliesslich die eServices (neu!) und COVID-19-Formulare zu verwenden, unabhängig von der Begründung der KAE. Zur Zusammenfassung der folgende link:

[unterstuetzung-wirtschaft-13.1.2021-DE-1.pdf](#)

- (18.12.20) Der Bundesrat hat zudem beschlossen, das vereinfachte Verfahren für Kurzarbeit bis 31. März 2021 zu verlängern. Weitere Massnahmen des Covid-19-Gesetzes befinden sich derzeit noch in Konsultation. Zudem will der Bundesrat auch Personen mit einem tieferen Einkommen stärker unter die Arme greifen. Gemäss Pressekonferenz vom 18.12.2020 erhalten Personen mit einem Einkommen von bis zu CHF 3'470.- bei Kurzarbeit 100% Entschädigung. Bei einem Einkommen zwischen CHF 3'470.- und CHF 4'340.- beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstausschlag ebenfalls CHF 3'470.-. Teilausfälle werden prozentual berechnet. Ab CHF 4'340.- gilt die reguläre Entschädigung von 80%. **Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Dezember 2020 und ist bis zum 31. März 2021 befristet.**
- (23.11.20) Der Bundesrat beantragt beim Parlament die Kurzarbeitsentschädigung entsprechend dem Notrecht im Frühjahr wieder auszudehnen. Dies bedeutet, dass befristete Arbeitsverhältnisse und Auszubildende dann wieder Kurzarbeitsentschädigung erhalten. Dazu kommt die Aufhebung der Wartefrist (normalerweise gilt eine Karenzfrist von ein bis drei Tagen). Zusätzlich soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die maximale Bezugsdauer bei mehr als 85% Arbeitsausfall (im Normalfall vier Monate) aufzuheben. Ohne diese Aufhebung könnten viele leidende Unternehmen schon ab Januar 2021 keine volle Kurzarbeitsentschädigung mehr beziehen.

1.3 Mieten

- 2.12.20 Der Bundesrat lehnte einen pauschalen Staatseingriff in bestehende Mietverträge stets ab. Wie der Nationalrat hat nun auch der Ständerat ein Covid-19-Geschäftsmietegesetz verworfen. Ein genereller Zwang für einen Erlass von 60% der vereinbarten Geschäftsmieten wäre willkürlich und verfassungswidrig.

<https://www.hev-schweiz.ch/news/detail/News/willkuerlicher-zwangseingriff-in-geschaeftsmietvertraege-scheitert-auch-im-staenderat/>

- Das Mietgesetz COVID ist vom Nationalrat verabschiedet worden und wird in der Wintersession ab Ende November mit dem Ständerat beraten (Covid-19-Geschäftsmietegesetz). Die vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat empfehlen, nicht auf das Geschäft einzutreten. Das Gesetz sieht vor, dass Mieter und Pächter, die im Frühjahr von einer Schliessung oder starken Einschränkung betroffen waren, für diese Zeit nur 40 Prozent des Mietzinses bezahlen müssen. 60 Prozent sollen zu Lasten der Vermieterinnen und Vermieter gehen.

Liste wichtiger kantonaler Webseiten

- [Härtefallkontakte Kantone - EasyGov](#)
- <https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden>
- [13.01.2021_Corona - Übersicht Härtefallmassnahmen und weitere kant Massnahmen.pdf \(vdk.ch\)](#)
- [Kantonale Vernehmlassstellen](#)

Aargau

1.4 Härtefall

www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/schliessung_laeden___betriebe/soforthilfe/kantonale_sofort_massnahme.jsp

- (6.4.21) Seit dem 6. April 2021 gibt es zusätzliche Covid-19-Unterstützung für Unternehmen mit Umsatz über 5 Millionen Franken, Zulieferer und Betriebe mit hohem Umsatzrückgang. Neu können auch Unternehmen mit Gründungsdatum zwischen 1. März und 30. September 2020 Härtefallhilfe beantragen.

[Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

- (19.3.21) Die Gesuchsstellung wird ab 18. März 2021 vorübergehend eingestellt.

Das Portal muss aufgrund der Einführung weiterer Massnahmen vorübergehend abgeschaltet werden. Ab Anfang April 2021 können weitere Härtefallgesuche gestellt werden.

https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/schliessung_laeden___betriebe/departement_detailseite_264.jsp?sectionId=1986942&accordId=0

- (25.1.21) [Merkblatt_Kantonale_Wirtschaftsmassnahmen~1.pdf \(ag.ch\)](#)

Als Härtefall gilt ein Unternehmen, wenn es betroffen ist von

- einer Betriebsschliessung. Der Betrieb musste behördlich angeordnet während mindestens 40 Tagen seit 1. November 2020 schliessen. Es kann somit ein Gesuch auf einen Fixkostenbeitrag stellen.
- einem Umsatzverlust von mindestens 25 Prozent im Jahr 2020 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018/2019. Es kann Liquiditätshilfe beantragen.

- (22.01.21) Unternehmen, die stark unter den Folgen der Covid-19-Pandemie leiden, können beim Kanton Wirtschaftshilfe beantragen. Der Regierungsrat hat ein weiteres Massnahmenpaket erlassen. Der Fokus liegt auf der mittelfristigen Überlebensfähigkeit von üblicherweise gesunden Unternehmen. Unter folgendem Link finden Sie den Flyer mit den zusammengefassten Hilfsmassnahmen:

[Zusammenfassung Härtefallhilfen Aargau](#)

- (14.11.20) Die Regierung plant weitere Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen. Sie will rasch die dazu nötigen kantonalen Rechtsgrundlagen ausarbeiten, in Abstimmung mit den nun vom Bund vorgesehenen Massnahmen. Über allfällige Kredite muss dann das Kantonsparlament entscheiden. Bereits im vergangenen April hatte der Regierungsrat ein Hilfspaket für die Aargauer Wirtschaft beschlossen, dies in Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes. Der Grosse Rat bewilligte für eine erste Etappe 150 Millionen Franken. Teils seien die Unterstützungsmassnahmen jedoch schon ausgelaufen.

1.5 Kurzarbeit

- (19.3.21) Neue Bestimmungen vom 19. März

Das Parlament hat wichtige Beschlüsse in Sachen Kurzarbeit gefasst. In diesem SECO-Dokument [PDFDokument](#) sind die Beschlüsse zusammengefasst. Unter "Wichtige Änderungen/Neue Bestimmungen ab 20. März 2021" links auf dieser Seite erfahren Sie alle Details, wie Sie für rückwirkende Anpassungen der Kurzarbeit vorgehen müssen. Formulare für die rückwirkende Geltendmachung müssen Sie bis zum 30. April 2021 an uns senden

- (13.01.21) Betriebe können Kurzarbeit anmelden, wenn sie Arbeitsausfälle infolge des Coronavirus erleiden. Dank Kurzarbeitsentschädigung können Arbeitsplätze erhalten werden. Im ersten Schritt müssen Betriebe die Kurzarbeit voranmelden, im zweiten Schritt reichen sie bei der gewählten Arbeitslosenkasse die Abrechnung ein, um die Entschädigung zu erhalten. Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent der anrechenbaren Lohnkosten. Der maximal versicherte Verdienst liegt bei 148'200 Franken pro Jahr, respektive 12'350 Franken pro Monat https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/unternehmen/zuschuesse__entschaedigungen/kurz_arbeitsentschaedigung_beantragen/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen_1.jsp?sectionId=172314-14346230&accordId=0

Appenzell Ausserrhoden

1.6 Härtefall

www.HaertefaelleAppenzellAusserrhoden

- (29.1.) Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat am 19. Januar den Entscheid zur Umsetzung der Härtefallmassnahmen für durch Corona stark betroffene Unternehmen gefällt. Dabei stehen von Kanton und Bund Unterstützungsgelder von rund 9,2 Mio. Franken zur Verfügung. Profitieren können davon in erster Linie Unternehmen aus der Gastro- und Eventbranche. Aber auch Reisebüros und der Detailhandel, welche stark unter den einschneidenden Corona-Massnahmen leiden. Mehr Informationen finden Sie unter diesem link: [Härtefallmassnahmen](#).

Appenzell Innerrhoden

1.7 Härtefall

<https://www.ai.ch/themen/wirtschaft-und-arbeit/wirtschaftsfoerderung-corona-unterstuetzung>

- (19.3.21) Am 17. März 2020 beschloss die Ständekommission, Unterstützungsleistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds für Corona-Härtefälle zur Verfügung zu stellen. Während die Kurzarbeitsentschädigung und der Erwerbsersatz helfen, die Personalaufwände zu reduzieren, wird mit der Härtefall-Unterstützung ein Beitrag an die ungedeckten Fixkosten geleistet. Unterstützungsgesuche sind beim Amt für Wirtschaft einzureichen. Die Gesuche werden von der Wirtschaftsförderungs-Kommission geprüft. Weitere Informationen zu der Härtefall-Unterstützung im Kanton Appenzell I.Rh. finden Sie [hier](#).

- (17.2.21) Corona-Unterstützung für Betriebe
Informationen zum Thema [Kurzarbeit](#).
Informationen zum Thema [Erwerbsersatz](#).
[Antrag auf Corona-Härtefall-Unterstützung](#)
Die Ständekommission stellt für die Härtefall-Unterstützung aufgrund der Corona-Pandemie einen maximalen Beitrag von Fr. 3.5 Mio. zur Verfügung. Ebenfalls können Bundesgelder von 1.892 Mio. für betroffene Unternehmen eingesetzt werden. Unterstützungsgesuche sind beim Amt für Wirtschaft einzureichen. Die Gesuche werden von der Wirtschaftsförderungs-Kommission geprüft. Eine Übersicht zu der Härtefallverordnung des Bundes bietet die folgende Grafik. Weitere Informationen zu der Härtefall-Unterstützung im Kanton Appenzell I.Rh. finden Sie [hier](#).

- (13.01.21) **Branchenunabhängig.** Die Ständekommission hat am 17. März 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Krise beschlossen, dass aus dem Wirtschaftsförderungsfonds Fr. 3.5 Mio. Beiträge für Härtefälle ausgerichtet werden können. Die COVID-19 Härtefallverordnung ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten (SR 951.262). Die Voraussetzungen zur Gutsprache von Beiträgen richten sich nach den Bundesvorgaben. Mit der Härtefall-Unterstützung soll zur Erhaltung von Arbeitsplätzen bei vor der Krise gesunden Unternehmen, ein Beitrag geleistet werden.

- (11.11.20) Die Regierung, also die Ständekommission, hat beschlossen, dass Härtefälle mit Mitteln des Fonds für Wirtschaftsförderung unterstützt werden können. Krisengeplagte Firmen sämtlicher Branchen können beim Amt für Wirtschaft Anträge auf Unterstützung stellen, welche individuell geprüft werden.

1.8 Kurzarbeit

<https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsfoerderung-und-praevention/uebertragbare-krankheiten/coronavirus/kurzarbeit>

- Beschlüsse des Bundes vom 19. März 2021:

Von 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 gibt es vorübergehend keine Voranmeldefrist. Betriebe mit einer erteilten Kurzarbeitsbewilligung, die eine Voranmeldefrist einhalten mussten,

können ein Gesuch um Anpassung bis 30. April 2021 an das Arbeitsamt Appenzell I.Rh. einreichen.

Betriebe, die seit dem 22. Dezember 2020 (Gastronomie) und 18. Januar 2021 (Detailhandel) von einer Betriebsschliessung betroffen sind und im Schliessungszeitpunkt nicht über eine Kurzarbeitsbewilligung verfügten, können ein Gesuch um rückwirkende Bewilligung stellen. Das Gesuch muss bis 30. April 2021 an das Arbeitsamt Appenzell I.Rh. eingereicht werden.

Die Kurzarbeit kann vorübergehend für maximal sechs Monate bewilligt werden.

Abrechnungen für korrigierte Monate müssen bis spätestens 30. April 2021 an die Arbeitslosenkasse eingereicht werden.

Die aktuellen Informationen und Formulare sind hier auf [Kurzarbeit](#) abrufbar.

<https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsfoerderung-und-praevention/uebertragbare-krankheiten/coronavirus/kurzarbeit>

- (13.01.21) Gemäss Bundesratsbeschluss wird das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung und Abrechnung von Kurzarbeit bis 31. März 2021 weitergeführt.

Schritt 1: Kurzarbeit beantragen beim Arbeitsamt

Formulare finden Sie in der jeweils gültigen Fassung unter: www.arbeit.swiss

Die Voranmeldung ist

- per Post (Arbeitsamt Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell) oder
- per E-Mail (eingescanntes handschriftlich unterschriebenes Formular an arbeit@vd.ai.ch)

einzureichen. Die Voranmeldung ist **spätestens 10 Tagen vor Beginn** der Kurzarbeit

(Voranmeldefrist) einzureichen. Für direkt betroffene Betriebe, die ihr Geschäft gemäss Bundesratsbeschluss per 18. März 2021 schliessen müssen, gilt aufgrund der kurzen

Ankündigungsfrist eine verkürzte Anmeldung von drei Tagen, d.h. **spätestens Poststempel 15.**

März 2021 für Kurzarbeit ab 18. März 2021.

Die Kurzarbeit kann für maximal drei Monate bewilligt werden. Informationen auf folgendem Link:

[Informationen zur Kurarbeit](#)

Bern

1.9 Härtefall

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/Covid-Support.html>

- (3.6.21) Neu: Die Gesuche können bis am 31. August 2021 eingereicht werden.

Härtefallunterstützung für grosse Unternehmen

Mit der Anpassung der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes wird die

Härtefallunterstützung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken deutlich ausgebaut. Diese grossen Unternehmen können bis zu 5 Millionen Franken und unter Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen bis zu 10 Millionen Franken Härtefallunterstützung (à-fonds-perdu) beantragen.

Das Wichtigste zur Härtefallhilfe für grosse Unternehmen:

Für den Härtefall 4 (grosse Unternehmen) ist zwingend ein neues Gesuch einzureichen.
[Covid-Support \(be.ch\)](#)

- (8.4.21) Medienmitteilung

Der Regierungsrat hat per 8. April 2021 die kantonale Corona-Härtefallverordnung angepasst. Mit der Senkung des minimalen Umsatzes für Unternehmen auf 50 000 Franken setzt er Richtlinienmotionen des Grossen Rates um. Gleichzeitig hat er einen kantonalen Rahmenkredit von 219 Mio. Franken bewilligt, um Mittel von insgesamt einer Milliarde Franken für die Härtefall-Unterstützung verfügbar zu machen. Eine erste Tranche von 114 Mio. Franken hat er bereits für den Vollzug freigegeben.

[Medienmeldung](#)

- (19.3.21) Mindestumsatzgrenze von CHF 50 000 wahrscheinlich

Reaktion auf den Entscheid vom 10. März 2021 des Grossen Rates

Es ist davon auszugehen, dass die Mindestumsatzgrenze auf CHF 50 000 gesenkt wird. Dafür ist eine Änderung der Härtefallverordnung durch den Regierungsrat erforderlich. Wie das entsprechende Gesuchs- und Entscheidungsverfahren im Kanton Bern genau ablaufen soll, wird derzeit geklärt. Zurzeit können keine Gesuche mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 100 000 eingereicht werden. Sobald dies möglich ist, wird umgehend informiert. Bis zu diesem Zeitpunkt werden solche Gesuche retourniert. Bereits eingereichte Gesuche müssen voraussichtlich nicht angepasst werden. Weitere Informationen folgen.

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/Covid-Support.html>

- (24.2.21) Entscheid vom 24.2.2021: Schliessungstage im März 2021

Die Regierung wird bei jenen Unternehmen, die aufgrund der behördlichen Entscheide über den 28. Februar 2021 hinaus geschlossen bleiben, die zusätzlichen Tage des Monats März in die finanzielle Kompensation einrechnen. Bei Unternehmen, die bereits einen Antrag eingereicht haben, wird die Vergütung automatisch vorgenommen, so auch im kumulativen Härtefall für den Schliessungsteil. Es ist nicht notwendig, ein weiteres Gesuch einzureichen.

Bereits entschiedene und bezahlte Gesuche erhalten zusätzlich 21 Tage angerechnet und werden im Sinne der Wiedererwägung entschieden / bezahlt. Auch hier muss kein neues Gesuch eingereicht werden.

Bürgschaften

Die Gewährung von Bürgschaften wird nicht wie vorgesehen ab 1. März umgesetzt, sondern überprüft und auf die revidierte Bundeshärtefallverordnung angepasst. Dieses neue Verfahren wird frühestens ab April 2021 starten.

[Covid-Support \(Wirtschaft\) Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion - Kanton Bern](#)

- (22.1.21) Der Regierungsrat hat die angepasste Verordnung für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen in Kraft gesetzt. Der Vollzug, der momentan sistiert ist, startet so rasch wie möglich und wird für die 5000 bis 6000 betroffenen Betriebe einfach, klar und schnell ausgestaltet. Es gelten die folgenden vom Bundesrat definierten Eckwerte für die Unternehmen im Kanton Bern:
 - Bei einer Schliessung ist kein Nachweis des Umsatzrückgangs mehr nötig: Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden (insbesondere Restaurants, Bars und Discotheken sowie Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe) gelten sie neu automatisch als Härtefälle, sofern sie die übrigen Kriterien erfüllen.
 - Unternehmen, die von Januar bis Juni 2021 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Umsatzrückgänge erleiden, können neu den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 als Bemessungsgrundlage verwenden.
 - Das Verbot, Dividenden oder Tantiemen zu bezahlen oder Kapitaleinlagen von Eigentümern zurückzubezahlen, wird auf drei Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen verkürzt.
 - Geschlossene Unternehmen müssen weniger Nachweise erbringen als «normale» Härtefälle.
 - Der Kanton kann Unternehmen mit Beiträgen von bis zu 20 Prozent des Jahresumsatzes und bis zu 750 000 Franken je Unternehmung für die Ausfälle im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entschädigen.

Gesuchseinreichung: Gesuche für à-fonds perdu Beiträge können voraussichtlich ab 4. Januar 2021 bis am 31. März 2021 eingereicht werden. Das zweite Teilprogramm «Bürgschaften» wird spätestens am 1. März 2021 starten und endet formal am 31. Mai 2021.

Link zum Factsheet:

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/Covid-Support.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/corona/Schema_H%C3%A4rtefallverordnung_DE.pdf

- (13.01.21) Regierungsrat zu den Corona-Entscheiden des Bundesrats - Nach Entscheiden des Bundesrats: Neustart des Härtefallprogramms des Kantons
 Nach Entscheiden des Bundesrats: Härtefallprogramms des Kantons wird überarbeitet
 Am Mittwoch, 13. Januar 2021 hat der Bundesrat neue Vorgaben für die Härtefallhilfe für Unternehmen beschlossen. Das bedingt Anpassungen am kantonalen Härtefallprogramm, das seit dem 4. Januar 2021 läuft. Wir bitten darum die Betriebe, vorerst keine Härtefall-Gesuche einzureichen. Gemäss der neuen Regelung gelten Betriebe, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen durch einen Bundesratsentscheid geschlossen wurden (insbesondere Restaurants, Bars und Discotheken sowie Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe) neu automatisch als Härtefälle. Sie müssen den Nachweis der Umsatzeinbusse von 40 Prozent nicht mehr erbringen.
 Information zum weiteren Vorgehen und zum Startdatum der überarbeiteten Härtefallhilfe finden Sie hier ab Samstag, 16. Januar:
[Covid-Support \(Wirtschaft\) Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion - Kanton Bern](#)
 13. Januar 2021 – Medienmitteilung:

Der Regierungsrat begrüsst die vom Bundesrat beschlossene Verlängerung der Schutzmassnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bis Ende Februar. Weiter begrüsst er die Anpassungen des Bundes bei der Härtefallhilfe für Unternehmen. Dieser Entscheid bedingt jedoch Anpassungen an der seit 4. Januar geltenden kantonalen Regelung. Der Regierungsrat wird noch diese Woche darüber entscheiden, wie das kantonale Härtefallprogramm neu umgesetzt wird. Die Betriebe werden gebeten, vorerst mit dem Einreichen von Härtefall-Gesuchen zuzuwarten.

- (7.01.21) Berner Unternehmen, die stark unter den Folgen der Covid-19-Pandemie leiden, können ab heute finanzielle Unterstützung beantragen. Grundvoraussetzung ist, dass sie 2020 einen Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent verzeichnen mussten.
Die Härtefallhilfe startet mit dem ersten Programm «Sofortunterstützung»: Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 100 000 Franken können rasche Unterstützung in Form von à-fonds-perdu (d.h. nicht rückzahlbaren) Beiträgen beantragen. Diese ist auf maximal 200 000 Franken pro Unternehmen und maximal zehn Prozent des Umsatzes beschränkt. Der tatsächliche Unterstützungsbeitrag wird aufgrund der im Gesuch des Unternehmens nachgewiesenen Fixkosten berechnet. Anspruchsberechtigte Betriebe reichen ihre vollständigen Gesuche bis spätestens 31. März 2021 ein. Gesuche können ausschliesslich auf dem vorgesehenen elektronischen Weg eingereicht werden, ein Entscheid erfolgt voraussichtlich innerhalb von zehn Arbeitstagen. Das zweite Programm «Bürgschaften» startet spätestens am 1. März 2021 und wird für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 2 Mio. Franken zugänglich sein. Unternehmen können nicht an beiden Programmen teilnehmen, sondern müssen sich für eines der beiden entscheiden.
- (25.11.20) Der Regierungsrat arbeitet unter Hochdruck an einer Härtefallregelung und wird, sobald Entscheide getroffen wurden, über die konkrete Ausgestaltung informieren. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine kantonale Härtefall-Lösung. Entsprechend gibt es für Unternehmen derzeit keine Möglichkeit, Gesuche beim Kanton einzureichen.
https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/AWI_Amt_fuer_Wirtschaft/aktuell.meldungNeu.html/vol/de/meldungen/wirtschaft/wirtschaftspolitik/2020/11/20201126_1435_covid-19-haertefallregelung
- (10.11.20) Die Berner Kantonsregierung will die vorgesehene Härtefallregelung des Bundes in dieser Form nicht unterstützen. Der Bundesrat soll für Covid-Härtefälle in der Wirtschaft schweizweit statt 200 Millionen, mindestens eine Milliarde Franken bereitstellen. Bis Unternehmen jedoch von dieser Hilfe profitieren könnten, dauere es zu lange, so der Regierungsrat. Er fordert vom Bundesrat, die Covid-19-Kredite zu reaktivieren. Selbst will er derzeit kein Geld für Härtefälle zusprechen
https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/AWI_Amt_fuer_Wirtschaft/aktuell.meldungNeu.html/vol/de/meldungen/wirtschaft/wirtschaftspolitik/2020/11/20201126_1435_covid-19-haertefallregelung

1.10 Mieten

(12.2.21) Der Berner Stadtrat bewilligte in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2020 insgesamt fünf Millionen Franken für Corona-Notunterstützung in Form einer Mietzinshilfe für stadtbernische Unternehmungen

Am 13. Januar 2021 erliess der Gemeinderat der Stadt Bern die [Verordnung zur Corona-Notunterstützung](#) ([hier finden Sie die Erläuterungen zur Verordnung \(PDF, 116.0 KB\)](#)); sie trat am 1. Februar 2021 in Kraft. Die wichtigsten Antworten zur Corona-Notunterstützung finden Sie in [FAQ](#) und im [Merkblatt \(PDF, 27.1 KB\)](#).

In zwei Fällen kann die Stadt Bern Corona-Notunterstützung leisten:

1. Die Mietzinshilfe

Die Stadt Bern kann Mietzinshilfe leisten, wenn sich die Vermieterschaft mit ihrer Mieterschaft auf eine Mietzinsreduktion im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 einigt. In diesem Fall beteiligt sich die Stadt Bern zur Hälfte an der vereinbarten Mietzinsreduktion, aber höchstens mit 3500 Franken pro Monat.

. Wichtige Informationen finden Sie hier: [Mietzinshilfe](#)

2. Der Härtefallbeitrag

Die Stadt Bern kann Härtefallbeiträge für bedrängte Unternehmen leisten, die eigene Geschäftsräume nutzen, beispielsweise das Zimmer in einer Wohnung oder die Betriebsstätte in der eigenen Liegenschaft. Ein Härtefallbeitrag ist aber nur möglich, wenn das Unternehmen in der Zeit vom 1. November 2020 bis zum 31. Januar 2021 eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent gegenüber dem Durchschnitt der beiden Vorjahre erlitten hat.

Baselland

1.11 Härtefall

<https://www.haertefallregelung-bl.ch/de>

- (22.01.21) Wenn Ihr Unternehmen von behördlich veranlagten Betriebsschliessungen von mindestens 40 Tagen betroffen ist, können Sie ab Freitag, 22.01.2021 auf dieser Website ein erleichtertes Gesuch einreichen.

Gesuchseinreichung: Gesuche können seit 9.12.2020 eingereicht werden. Auszahlung ab 8 Wochen (Finanzreferendum) nach Parlamentsbeschluss => 4. Februar 2021

<https://www.haertefallregelung-bl.ch/de>

- (07.01.21) **Branchenunabhängig.** Erfüllte für einen Härtefall sind im Factsheet mit link.
<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/4919.pdf>
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/64601.pdf>
- (25.11.20) Kanton beteiligt sich an Härtefallhilfe
<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/4919.pdf>
- (24.11.20) Am 18. November 2020 hat der Bundesrat beschlossen, mehr Bundesmittel für die Linderung der ökonomischen Folgen der Corona-Pandemie zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe von 12,4 neu auf 31 Millionen zu erhöhen. Unverändert bleiben die Kriterien für die Soforthilfe. Sie soll primär durch Bürgschaften erfolgen: Die Banken sollen den Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Kredite gewähren. Für diese Kredite bürgt der Kanton zu 80 Prozent. Zusätzlich zur Kreditgarantie erhalten die Unternehmen, welche die Kriterien erfüllen, einen A-fonds-perdu-Beitrag (nicht rückzahlbare Soforthilfe 2.0). Dieser umfasst im Einzelfall 20 Prozent des durch die Banken bewilligten Kredits, maximal jedoch 20'000 Franken. Mit der Wahl der Bürgschaft als Hauptelement der Unterstützungsmassnahmen können trotz höherer Beträge Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen weitgehend vermieden werden.
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen/regierungsrat-erhoeht-haertefall-hilfen-auf-31-millionen-franken>
- (17.11.20): Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 12,7 Millionen Franken. Damit sollen Unternehmen mittels Bürgschaften und A-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden, die bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen/corona-haertefallhilfen-fuer-baselbieter-unternehmen
- (23.10.20) Baselland hat seinen Firmen Notkredite in Millionenhöhe gewährt und ist nun daran, die gesetzlichen Grundlagen für die Härtefälle auszuarbeiten. Wieviel Baselland zur Verfügung stellen will, ist noch unklar.

Basel-Stadt

1.12 Härtefall

[Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt - COVID-19 Unterstützung Hotellerie, Gastronomie, Tourismus HGT \(bs.ch\)](#)

[Informationen zum Coronavirus \(COVID-19\) - Unternehmen \(bs.ch\)](#)

- (21.4.21) UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM
Der Kanton Basel-Stadt stellt ein Härtefall-Paket bereit für:

Hotellerie, Gastronomie, Reiseveranstalter- oder vermittler, Marktfahrer, Schausteller, Unternehmen im Bereich Kongresse, Messe und Event, Zulieferbetriebe für Hotels und Restaurants, Freizeitbetriebe, «Fasnachtsbetriebe», Detailhandel und Taxibetriebe.

Es werden vor allem die Branchen angesprochen, welche unter den behördlichen Massnahmen leiden und weiterhin hohe Fixkosten zu tragen haben.

Aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ("Krisenfonds") werden 37,1 Mio. Franken bereitgestellt. Zusammen mit den vom Bund vorgesehenen Mitteln stehen für das Härtefallprogramm von Basel-Stadt 237,1 Mio. Franken zur Verfügung.

Das Härtefallprogramm startete am 23. November 2020. Das Gesuch ist spätestens bis 31. Mai 2021 einzureichen.

[Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt - COVID-19-Härtefallprogramm \(bs.ch\)](#)

- (22.1.21) Der Kanton Basel-Stadt hat ein Härtefall-Paket bereitgestellt für: Hotellerie, Gastronomie, Reiseveranstalter- oder vermittler, Marktfahrer, Schausteller, Unternehmen im Bereich Kongresse, Messe- und Standbau sowie Media- und Eventtechnik, Zulieferbetriebe für Hotels und Restaurants sowie Freizeitbetriebe. Es werden vor allem die Branchen angesprochen, welche unter den behördlichen Massnahmen im Rahmen der zweiten Welle leiden und weiterhin hohe Fixkosten zu tragen haben.
Gesuchseinreichung: 23. November 2020 bis spätestens 31. März 2021.
<https://www.wsu.bs.ch/COVID-19/covid-19-unterstuetzung-hgt.html>

- (13.01.21) Kantonale Bürgschaften für baselstädtische Unternehmen Im Bestreben den durch die Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie finanziell betroffenen KMU rasch unbürokratische Unterstützung zukommen zulassen, gewährt der Regierungsrat für die in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen Bürgschaften zur Sicherung von Bankkrediten.
Das am 25. März 2020 gestartete Programm lief in einer ersten Phase bis zum 31. Juli 2020. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 hat der Regierungsrat nun eine zweite Phase eröffnet. Bis zum 31. Dezember 2021 können baselstädtische Unternehmen, die wegen des Coronavirus in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten sind, Überbrückungskredite mit kantonaler Bürgschaft beantragen. Dies erfolgt bei einer der am Programm teilnehmenden Banken. Nach erfolgreicher Prüfung durch die Bank wird der Bürgschaftsantrag über die kreditgebende Bank an das WSU Basel-Stadt gerichtet.
<https://www.wsu.bs.ch/COVID-19/uebersicht-unterstuetzungsmassnahmen.html>

- (1.11.20) Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich an der Härtefallregelung des Bundes mit 15 Millionen Franken für die Hotellerie, Gastronomie und Tourismusbranche. Die Regelung tritt bereits am 1. November in Kraft. Für Fitnessbranche ist nichts speziell vorgesehen.
www.coronavirus.bs.ch/unternehmen.html#page_section3_section4

Freiburg

1.13 Härtefall

<https://www.promfr.ch/de/covid-19-new/wmhv/>

- (19.5.21) Beiträge für Härtefälle - Ordentliches Verfahren

Im Rahmen des ordentlichen Verfahrens sind kantonale Beiträge für Betriebe vorgesehen, die dauerhaft betroffen sind. Es ist für Unternehmen bestimmt, die einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % in den 12 Monaten vor dem Gesuch erlitten haben.

Die Beiträge belaufen sich neu auf höchstens 20 % des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019, statt wie bisher auf 10 %. Auch der Höchstbetrag wurde von 500 000 auf 750 000 Franken angehoben.

Der Härtefallbeitrag beinhaltet die Übernahme eines Teils der Fixkosten des Unternehmens im Verhältnis zum Umsatzrückgang ab dem 1. Quartal 2020 während höchstens vier Quartalen. Übersteigt das Vermögen des Unternehmens 500'000 Franken, kann die Härtefallhilfe in Form eines Darlehens gewährt werden.

Gesuche im ordentlichen Verfahren können bis am 30. Juni 2021 gestellt werden.

Leitfäden [wmhv-leitfaden.pdf \(promfr.ch\)](#)

- (12.2.21) Erleichtertes Verfahren

[wmhv-leitfaden.pdf \(promfr.ch\)](#)

[Unterstützung für Härtefälle \(WMHV - erleichtertes Verfahren\) - Wirtschaftsförderung WIF \(promfr.ch\)](#)

- (12.1.21) Der Staatsrat hat gestern die revidierte Härtefallverordnung genehmigt, nachdem der Bund am 13. Januar 2021 Lockerungen in diesem Bereich angekündigt hatte. Das neue System für Härtefälle im Kanton Freiburg führt drei bestehende Massnahmen in eine über, die neu ein ordentliches und ein erleichtertes Verfahren beinhaltet. Auf diese Weise ist je nach Situation eine rasche Unterstützung möglich. Mit den Mitteln des Kantons und des Bundes stehen bereits 54 Millionen Franken für Härtefälle bereit. Der Betrag könnte aber noch auf über 130 Millionen Franken erhöht werden.

Der Staatsrat hat am 8. Februar 2021 die entsprechende Verordnung genehmigt.

[Das neue Verfahren für Härtefälle ist ab Freitag einsatzbereit | Staat Freiburg](#)

- (22.01.21) **Branchenunabhängig:** Als «Härtefall» gelten Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz weniger als

60% des mehrjährigen Durchschnitts beträgt. Der Staat Freiburg hat die Tätigkeitsgebiete, in denen Härtefälle anerkannt werden, nicht eingeschränkt

Gesuchseinreichung: 23.11.2020 bis 31.01.2021, respektive bis 30.04.2021 für eine Unterstützung im Quartal 2021. Link Factsheet https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/821.40.63

- (25.11.) Die kantonale Härtefallverordnung ist in Kraft und die Gesuche um Härtefallbeitrag können ab sofort eingereicht werden. Die Informationen zu dieser Massnahme, die Liste der einzureichenden Unterlagen und das Formular für die Gesuchstellung sind verfügbar.

<https://www.promfr.ch/de/covid-19-new/wmhv/>

Die Kriterien für die Anerkennung als Härtefall entsprechen den Anforderungen des Bundes: Die Unternehmen müssen 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 40% gegenüber dem Durchschnitt 2018-2019 aufweisen, wobei die bezogenen Kurzarbeitsentschädigungen (KAE), Erwerbsausfallentschädigungen (EO) und Ergänzungsbeiträge nach MUSG an den Umsatz 2020 angerechnet werden. Die Unternehmen müssen vor der Krise profitabel gewesen sein. Sie müssen zudem einen Finanzplan vorweisen, der glaubhaft aufzeigt, dass ihre Finanzierung bis Wiederaufnahme des Normalbetriebs mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann.

<https://www.fr.ch/de/vwd/news/erlaeuterungen-zu-den-neusten-covid-19-massnahmen-zur-unterstuetzung-der-freiburger-wirtschaft>

- (Stand Nov 20) Freiburger Kantonsregierung möchte die Kriterien für die Härtefallverordnung des Bundes lockern und aufstocken. Freiburg hat im Vergleich zu anderen Kantonen bereits einige Mittel für Unternehmen und Härtefälle gesprochen. Das Kantonsparlament segnete im Oktober einen Wiederankurblungsplan für die Freiburger Wirtschaft im Umfang von über 63 Millionen Franken ab – einen Teil davon für Restaurants, Bars und Discos. Zusätzliche 15 Millionen Franken wurden bereitgestellt, um Härtefälle wie Hotellerie, Medien, Sport oder Ausstellungszentren zu unterstützen. Einrichtungen, die Anfang November schliessen mussten, werden zusätzlich mit 8 Millionen Franken A-Fonds-perdu-Beträgen unterstützt.

Genf

1.14 Härtefall

<https://www.ge.ch/covid-19-economie-emploi/aide-aux-secteurs-consideres-cas-rigueur>

- (23.5.21) Unternehmen, die in Fällen von Härtefällen Unterstützung beantragen möchten, können bis zum 31. Oktober 2021 Zeit ihre Unterlagen übermitteln
[Unterstützung der so genannten "Härtefall"-Sektoren beantragen | ge.ch](#)
- (22.1.21) Das Beihilfeantragsformular für Härtefälle ist vorübergehend nicht verfügbar, um das Formular und die Regelung nach den Ankündigungen des Bundesrates vom 13. Januar 2020 anzupassen. Es wird so schnell wie möglich wieder aktiviert.
- (07.01.21) Fitnesscenter sind nicht ausdrücklich erwähnt in der Härteregelung des Kantons.

Unternehmen aus Sektoren, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 als stark und dauerhaft durch die Pandemie gefährdet gelten, werden aufgefordert, ihre Unterlagen an den Staat zu senden, damit sie für den Zeitraum vom 26. September bis 31. Dezember 2020 so schnell wie möglich finanzielle Unterstützung erhalten. Unternehmen, die zu einem Sektor gehören, der als Härtefälle im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 und der dazugehörigen Verordnung gilt, werden aufgefordert, ihre Unterlagen an den Staat Genf zu senden, um für den Zeitraum vom 26. September bis 31. Dezember 2020 Unterstützung zu erhalten.

Bis heute gelten als Sektoren, die durch die Pandemie stark und nachhaltig geschwächt sind (Härtefall): Das Hotelgewerbe, das Professionelle Event-Geschäft, der professionelle Personenverkehr, Reisebüros, Schausteller und Souvenirläden, die Kommerziellen Aktivitäten in der Einkaufspassage von Genève Aéroport

<https://www.ge.ch/actualite/procedure-simplifiee-obtenir-premiere-tranche-aide-destinee-aux-cas-rigoureux-economique-8-12-2020>

Gesuchseinreichung: ab 9. Dezember 2020

Panorama über wirtschaftliche Entschädigungen und Formulare befinden sich hier

<https://www.ge.ch/document/23300/telecharger>

- (November 20) Eignung aufgrund von Abonnements derzeit nicht zu erwarten. Es wäre notwendig, sich mit dem RMF um Lobbyarbeit zu bemühen. Dies muss über den Dachverband geschehen. Wenn ein Betrieb nach der Ankündigung des Conseil d'Etat am 1. November 2020 ab dem 2. November um 19 Uhr seine Türen schliessen musste, kann der Betrieb ab dem 2. November 2020 eine Arbeitszeitverkürzung (RHT) beantragen. Die Kündigungsfrist (Wartefrist) wird ausnahmsweise wie folgt angewandt:
bis einschliesslich 4. November 2020 eingereichte Anträge: keine Kündigungsfrist
- Anträge, die zwischen dem 5. und 11. November 2020 einschliesslich eingereicht werden: 3-tägige Kündigungsfrist
- ab 12. November 2020 eingereichte Anträge: 10 Tage Kündigungsfrist

https://www.ge.ch/actualite/covid-19-rht-nouvelles-decisions-du-conseil-etat-du-1er-novembre-2020-2-11-2020?fbclid=IwAR3_BwQYhoMRP5o84WmnCnGoUJHuc1Ako8Bdi3WiUKqfsa5ZPErNJ3KuV1k

1.15 Mieten

- (6.2.21) Beitrag an die Mieten. Zweck der Beihilfe ist die Gewährung einer Entschädigung durch den Kanton Genf unter bestimmten Bedingungen an den Vermieter, der seinen gewerblichen Mieter, der sich aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten befindet, ganz oder teilweise von der Zahlung der Miete für die Monate April 2020, Mai 2020, Juni 2020 und November 2020 bzw. Dezember 2020 befreit hat.
- (15.12.20) Die kantonalen Behörden, die Union Suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Genève), die Genfer Immobilienkammer (CGI) und die Asloca Genf haben am 11. November ihre Vereinbarung über die Befreiung von der gewerblichen Miete für november und dezember 2020 verlängert. Bei gewerblichen Pachtverträgen, die 7000 Franken pro Monat (ohne Nebenkosten)

nicht übersteigen, müssen die gewerblichen Mieter bis zum 15. Januar 2021 ein Formular ausfüllen und an ihren Vermieter (Immobilienverwaltung) senden.

Bereits gezahlte Mieten sind im System nicht anrechenbar. Dieses Element sollte für den Mietvertrag, der weniger als 15.000 CHF beträgt, berücksichtigt werden.

1.16 Kurzarbeit HRT

- (15.12.20) Die Arbeitgeber können nach einem vereinfachten Verfahren bei der Juristischen Abteilung des Kantonalamtes für Beschäftigung (OCE) Entschädigungen beantragen, die eine Kündigungsfrist für das Recht der Mitarbeiter, diese Vergütungen zu erhalten, ankündigen. Der Betrag der Zulage deckt bis zu 80% des berücksichtigten Arbeitsentgelts ab, wobei ein Höchstbetrag gilt
Die Prüfung der Anträge und die Zahlung der Leistung werden von den Ausgleichskassen der AHV durchgeführt. Diese Beihilfe wird subsidiär (im Falle einer privaten Versicherung oder wenn die RHT aktiviert werden kann) gewährt.
www.ge.ch/covid-19-economie-emploi/demander-rht-apg
www.ge.ch/actualite/procedure-simplifiee-obtenir-premiere-tranche-aide-destinee-aux-cas-rigueur-economique-8-12-2020

Glarus

1.17 Härtefall

<https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/covid-19/kantonsinstrumente-fuer-haertefaelle-.html/5271>

- (22.1.21) Es sind gute Neuigkeiten: Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten (siehe Medienmitteilung sowie Grafik). Die wichtigsten Punkte:
 - Jene Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden (insbesondere Restaurants, Bars und Discotheken sowie Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe) gelten neu automatisch als Härtefälle.
 - Unternehmen, die in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Umsatzrückgänge erleiden, können neu als Bemessungsgrundlage den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 verwenden.
 - Geschlossene Unternehmen müssen weniger Nachweise erbringen als «normale» Härtefälle.

Die Änderungen durchlaufen ab sofort in den politischen Prozess im Kanton Glarus. Die neuen Regelungen werden demnach frühestens Mitte Februar bei uns in Kraft treten.

So lange bleibt die bisherige Regelung bestehen, die Sie unter Härtefallunterstützung im Kanton Glarus – Kanton Glarus inklusive Antragsformular finden. Auszahlungen erfolgen bei vollständigen Anträgen innerhalb von rund zwei Wochen. Ansprüche, die aus den Änderungen vom 13. Januar erwachsen, können ab Verfügbarkeit Mitte Februar unter demselben Link geltend gemacht werden.

<https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/covid-19/ab-mitte-februar-2021-haertefallunterstuetzung.html/5287>

- (07.01.21) Branchenunabhängig. Der Bund hat im Rahmen von Artikel 12 seines Covid19 Gesetzes und der diesbezüglichen Verordnung beschlossen, kantonale Hilfsmassnahmen für besonders betroffene Firmen mitzufinanzieren. Sämtliche Kantone haben deshalb im Herbst 2020 eigene Unterstützungsleistungen geschaffen. Im Hinblick darauf, dass besonders betroffene Unternehmen bereits jetzt schon über strapazierte Eigenmittel verfügen und um eine weitere Verschuldung der Firmen zu vermeiden, verzichtet der Kanton Glarus in seiner Verordnung vom 22. Dezember 2020 auf die Vergabe von Krediten oder Bürgschaften. Seine Härtefallunterstützung erfolgt daher als A-fonds-perdu Beitrag und muss nicht zurückbezahlt werden. Im Weiteren hat er die Kriterien für einen Leistungsanspruch vom Bund weitgehend unverändert übernommen, ohne diese zu verschärfen. Im Kanton Glarus gilt, dass alle Unternehmen - unabhängig von der Branche - Anträge auf Härtefallunterstützung einreichen können
- (15.12.20) Die kantonale Umsetzung der Härtefallunterstützung in Ergänzung zum Artikel 12 des Covid-Gesetzes des Bundes respektive dessen Verordnung ist bei uns in Ausarbeitung. Anträge für diese Härtefallunterstützung können voraussichtlich noch im laufenden Jahr auf dieser Webseite gestellt werden. So lange verweist der Kanton auf die bestehenden Massnahmen, die im Folgenden beschrieben werden:
 1. Eingerichtet wird ein kantonaler Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden und von inhabergeführten Firmen. Er soll verhindern, dass Betroffene in die Sozialhilfe abgleiten. Der Fonds wird mit 2,5 Millionen Franken aus den Steuerreserven geäufnet. Das Reglement zur Verteilung der Mittel wird durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) in den nächsten Tagen ausgearbeitet.
 2. Der Kanton gewährt zudem in Ergänzung zur Bundeslösung zinsgünstige Kreditverbürgungen an Unternehmen im Umfang von maximal 10 Millionen Franken. Das Reglement zur Vergabe und die Amortisation der Kredite wird derzeit ebenfalls durch das DVI in Zusammenarbeit mit der Glarner Kantonalbank ausgearbeitet

<https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/covid-19/haertefall-kantonsinstrumente.html/4844/l/de>
- Um zu verhindern, dass Betriebe die Corona-Krise nicht überstehen, legte der Kanton bereits Ende März ein Hilfsprogramm fest. Zum einen wurde ein kantonaler Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbständigerwerbenden und von inhabergeführten Firmen eingerichtet, welcher mit 2.5 Millionen Franken aus den Steuerreserven geöffnet wurde. Zum anderen gewährt der Kanton zinsgünstige Kreditverbürgungen an Unternehmen.

www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/covid-19/haertefall-kantonsinstrumente.html/4844/l/de

1.18 Kurzarbeit

<https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/arbeit/arbeitsamt/kurzarbeit.html/1007//de>

- (21.01.21) Um Arbeitsplätze zu sichern und Covid-bedingte Entlassungen zu vermeiden, sollen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung wieder gezielt erweitert werden. Das vereinfachte Voranmeldeverfahren sowie das summarische Abrechnungsverfahren werden bis 31. März 2021 verlängert. In dieser Zeit sind weiterhin keine Mehrstunden und Zwischenbeschäftigungen anzurechnen. Der Bundesrat hat die Covid-Verordnung Arbeitslosenversicherung am 18. Dezember 2020 entsprechend angepasst

Graubünden

1.19 Härtefall

[Härtefallmassnahmen - Themen \(gr.ch\)](#)

- (28.5.21) Härtefallhilfen für die Monate April bis Juni 2021 starten Mitte Juni 2021

Das Departement arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung der Härtefallhilfen für Umsatzverluste in den Monaten April bis Juni 2021.

Es ist vorgesehen, dass per Mitte Juni 2021 die Umsatzverluste für die Monate April bis Juni 2021 nachgereicht werden können. Zu diesem Zeitpunkt wird ein Online-Formular aufgeschaltet sein, mit welchem die Nachreichung erfolgen kann. Ein Factsheet mit Informationen wird ebenfalls folgen.

Dies gilt nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis max. Fr. 5 Mio. (Unternehmen mit einem Jahresumsatz über Fr. 5 Mio. werden speziell über das Verfahren informiert).

[Härtefallmassnahmen - Themen \(gr.ch\)](#)

- (9.4.21) NEWS vom 9.4.2021

Gemäss der angepassten Härtefallverordnung des Bundesrates sind neu alle Unternehmen beitragsberechtigt, die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurden. Des Weiteren gelten nun für alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio. einheitliche Regeln in der ganzen Schweiz. Der Kanton ist derzeit dabei, die Factsheets zu überarbeiten und das Gesuchsformular anzupassen.

Die Informationen des Bundes finden Sie hier:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82923.html>

- (17.3.21) NEWS VOM 17.3.2021

Neu können Unternehmen (ausser Detailhandel) im Gesuch auch die Vergleichsphase 1.4.2020 bis 31.3.2021 wählen.

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/ds/Projekte/Seiten/Haertefallmassnahmen.aspx>

- (12.3.21) NEWS VOM 12.3.2021

Unternehmen des Detailhandels, welche ihre Geschäfte zwischen dem 18. Januar 2021 und 28. Februar 2021 ganz oder teilweise schliessen mussten oder nur ein eingeschränktes Sortiment zum Verkauf anbieten durften, können ab sofort ebenfalls ein Gesuch um Unterstützung einreichen. Gleichzeitig steht eine neue Informatiklösung im Einsatz. Mit dieser steht nur noch ein einziges Gesuchsformular für alle Unternehmen zur Verfügung. Unternehmen des Detailhandels müssen eine spezielle Rubrik in diesem Formular ausfüllen. An der Bearbeitung der Gesuche durch den Kanton ändert sich nichts.

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/ds/Projekte/Seiten/Haertefallmassnahmen.aspx>

- (23.2.2021) Der Kanton erhöht den Beitragssatz von 50 auf 75 Prozent der wirtschaftlichen Einbusse.

Zudem muss in der behördlich geschlossenen Sparte nur noch ein Umsatzverlust von 15 % nachgewiesen werden. Neu gelten Unternehmen, die einen Umsatz zu mindestens 70 % in einem geschlossenen Geschäftsbereich erzielen, als vollständig geschlossen und müssen deshalb nur einen Umsatzverlust von 15 % nachweisen.

Kein neues Gesuch nötig: Unternehmen, die bereits ein Gesuch eingereicht haben, müssen kein neues Gesuch einreichen. Der neue Beitragssatz wird ab sofort angewandt.

Unternehmen, die bereits Beiträge erhalten haben, wird der zusätzliche Beitrag automatisch nachbezahlt. Sie müssen kein neues Gesuch einreichen.

Dies gilt auch für teilgeschlossene Unternehmen, die aufgrund der neuen Regel "70 % statt 80 % geschlossen" neu beurteilt werden

[Härtefallmassnahmen - Themen \(gr.ch\)](#)

- (21.01.21) Factsheet und Gesuchsformular – die Kriterien für einen Beitrag
Überarbeitung im Gange

Das Factsheet und das Gesuchsformular werden zurzeit gemäss den neuen Massnahmen des Bundes vom 13. Januar 2021 überarbeitet. Wir bitten Sie um etwas Geduld. Wir empfehlen Ihnen, bis zur erfolgten Überarbeitung keine Gesuche einzureichen. Eine Gesucheinreichung ist möglich, es sind aber Erleichterungen bei der Einreichung absehbar.

Gesuchseinreichung: 28. Dezember 2020 bis 30. April 2021.

Link Factsheet:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/ds/Documents/H%c3%a4rtefallmassnahmen/Factsheet-H%c3%a4rtefallmassnahmen-DE.pdf>

- (07.01.21) **Branchenunabhängig:** Unternehmen mit Sitz in Graubünden (Stichtag 1. Oktober 2020) und einem jährlichen Mindestumsatz von Fr. 50 000.– können ein Gesuch um nicht rückzahlbare

Beiträge stellen, wenn es vor dem 1. März 2020 gegründet oder im Handelsregister eingetragen wurde. Der Kanton Graubünden ist nur für Unternehmen zuständig, die am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Graubünden hatten.

- Lag der Sitz an diesem Datum in einem anderen Kanton, ist dieser zuständig.
- Das Unternehmen muss vor dem 1. März 2020 bestanden haben.
- Der Mindestumsatz berechnet sich aus dem Durchschnitt der Jahresumsätze 2018/2019.
- Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, wird der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019 anhand monatlicher Umsatzabrechnungen von Januar 2018 bis Dezember 2019 berechnet.
- Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2020 oder später auf, so gilt als Mindestumsatz der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate. Das Unternehmen hat im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von über 40 % im Vergleich zu den durchschnittlichen Jahresumsätzen 2019/2018 erlitten.
- Zum Umsatz 2020 zählen nur die Erträge aus der Geschäftstätigkeit.
- Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz oder weitere CoronaHilfen werden nicht zum Umsatz 2020 gezählt.
- Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, wird der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019 anhand monatlicher Umsatzabrechnungen von Januar 2018 bis Dezember 2019 berechnet. Die Höhe des Unterstützungsbeitrags orientiert sich an der wirtschaftlichen Einbusse des Unternehmens und ist auf maximal 10 % des Umsatzes und maximal Fr. 500 000.– pro Unternehmen beschränkt.
- Als wirtschaftliche Einbusse gilt grundsätzlich: Umsatzrückgang 2020 - variable Kosten - Kurzarbeitsentschädigung/Erwerbsersatz = Fixkosten - weitere Unterstützungsleistungen.
- Der Unterstützungsbeitrag orientiert sich an der wirtschaftlichen Einbusse.
- Wegen begrenzter Mittel und der Beitragsgrenzen wird die Einbusse nicht vollständig, aber zu einem grossen Teil abgedeckt werden können.
- Die 10 % des Umsatzes werden aufgrund des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019 berechnet

Link Factsheet:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/ds/Documents/H%c3%a4rtefallmassnahmen/Factsheet-H%c3%a4rtefallmassnahmen-DE.pdf>

- (13.11.20) Graubünden hat bereits im Frühsommer einen kantonalen Härtefallfond eingerichtet und damit zehn Millionen Franken als Hilfe für kleinere Unternehmen gesprochen, die schwer von der Krise betroffen sind. Bis Ende Oktober sind gegen 130 Gesuche eingegangen, zwei Drittel davon sind bereits behandelt und 770'000 Franken ausbezahlt worden. Der Vorschlag des Bundes zur Härtefallregelung werde aktuell von der Regierung geprüft, heisst es beim zuständigen Departement.

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/ds/Projekte/Seiten/Haertefallmassnahmen.aspx>

Jura

1.20 Härtefall

<https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus/Economie-et-emploi.html>

- (25.5.21)
Ihr Unternehmen verfügt über den Jahresabschluss 2020 und möchte einen Antrag auf Unterstützung im Härtefall einreichen.
Die Frist für die Einreichung Ihrer Anträge ist der 30. Juni 2021 für Schäden im Jahr 2020.
- (22.01.21) **Branchenunabhängig, Fitness explizit erwähnt.** Begünstigte Unternehmen, die im November und Dezember 2020 von den Behörden geschlossen wurden und im Falle von HRT und / oder APG, einschließlich Restaurants, Bars, Diskotheken, **Fitness**, usw. Entschädigungen erhalten.
Unternehmen deren Umsatz 2020 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz 2018 und 2019 infolge der COVID-19-Krise um mehr als 40% gesunken ist oder deren Einnahmen nicht mehr ausreichen, um die nicht reduzierbaren Kosten infolge der COVID-19-Krise zu decken, nachdem das Unternehmen alle möglichen Maßnahmen ergriffen hat. Die übrigen zu erfüllenden Kriterien sind in den entsprechenden bundes- und kantonalen Rechtsgrundlagen festgelegt.
Anträge (einschließlich aller angeforderten Nachweise) sind bis zum 31. März 2021 über den kantonalen virtuellen Schalter zu stellen

Gesuchseinreichung: 10. Dezember 2020 bis 31. März 2021

- (4.12.20) Begünstigte Unternehmen
Unternehmen, die im November und Dezember 2020 von den Behörden geschlossen wurden und im Falle von HRT und / oder APG, einschließlich Restaurants, Bars, Diskotheken, Fitness, usw. Entschädigungen erhalten. Vergütung in Höhe von 10% der Leistungen von HRT und APG, die Unternehmen und Manager aufgrund des Betriebsverbots erhalten
Einreichung von Anträgen: Anträge sind bis zum 31. März 2021 elektronisch (secr.see@jura.ch) unter Verwendung eines Formulars an den Dienst für Wirtschaft und Beschäftigung zu richten.
www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus/Economie-et-emploi.html

1.21 Kurzarbeit

- (07.01.21) Unternehmen, die aufgrund der Gesundheitskrise unvermeidliche Arbeitsplatzverluste erleiden, können den Anspruch auf Leistungen beim Dienst für Wirtschaft und Beschäftigung beantragen, indem sie eine Kündigungsfrist von HRT spätestens 10 Tage vor der Kurzarbeit einreichen. Diese Kündigungsfrist muss strikt eingehalten werden, da sie den Beginn des Leistungsanspruchs bestimmt und nur zu restriktiven Bedingungen verkürzt werden kann.

Luzern

1.22 Härtefall

https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Informationen_Unternehmen/Unterstuetzung_Haertefaele

- (27.5.21) Neuigkeiten zu Härtefallmassnahmen
Bund beschliesst weiteren Öffnungsschritt - Restaurants dürfen Innenräume wieder besetzen
Ab Montag, 31. Mai 2021, können die Restaurants auch die Tische in ihren Innenräumen wieder besetzen. Es gelten folgende Regeln: Abstand oder Abschränkung, maximal vier Personen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste und Sitzpflicht. Auf der Terrasse sind neu Sechsertische möglich. Am Tisch muss keine Maske getragen werden, wer sich im Restaurant bewegt – drinnen und draussen – muss hingegen eine Maske tragen. Für das Personal gilt eine Maskenpflicht. Die Sperrstunde zwischen 23 und 6 Uhr wird aufgehoben.
An Publikumsveranstaltungen ist Essen und Trinken auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben werden. Öffentliche Veranstaltungen wie Public Viewings oder Konzerte sind in Restaurationsbetrieben zulässig, sofern alle Vorgaben eingehalten werden, die für Restaurationsbetriebe gelten. In Innenräumen sind bei solchen Veranstaltungen höchstens 100 Personen zulässig, im Freien 300 Personen.

Regierung bewilligt 81 Millionen Franken

Die Härtefallgelder für Betriebe mit einem Jahresumsatz ab 5 Millionen Franken übernimmt der Bund. Für die kleineren Unternehmen sowie die Abwicklung der Gesuche stehen auch die Kantone in der Pflicht. Der Kanton Luzern muss die Härtefallunterstützung des Bundes jedoch zuerst aus der eigenen Kasse bezahlen und erst später werden diese Ausgaben vom Bund zurückerstattet. Darum bewilligt die Luzerner Regierung 81 Millionen Franken für Härtefallgelder für Betriebe ab 5 Millionen Jahresumsatz Franken. Der Kanton hat am 5. Mai 2021 darüber berichtet.

[Informationen für Unternehmen - Kanton Luzern](#)

- (31.3.21) Bund und Kantone unterstützen notleidende Unternehmen

Die Coronakrise hat gewisse Unternehmen hart und existenzgefährdend getroffen. Damit möglichst viele Arbeitsplätze und üblicherweise gesunde Unternehmen erhalten werden können, haben Bund und Kantone finanzielle Hilfe für Härtefälle gesprochen.
Härtefallmassnahmen kommen nur dann zum Einsatz, wenn alle anderen Unterstützungsgefässe ausgeschöpft sind.

Der Kanton Luzern unterstützt mit den Härtefallmassnahmen zwei Arten von Härtefällen: Unternehmen, die bedingt durch die Covid-19-Pandemie einen Umsatzrückgang von 40 Prozent im Vergleich zu den Vorjahren erlitten haben.

Unternehmen, die nach dem 1. November 2020 für mindestens 40 Kalendertage aufgrund der Covid-19-Pandemie behördlich geschlossen wurden. Dafür stehen 220 Millionen A-fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung. Für behördlich geschlossene Unternehmen gelten vereinfachte Zugangsbedingungen.

https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Informationen_Unternehmen/Unterstuetzung_Haertefaele

- (1.4.21) Neuigkeiten zu Härtefallmassnahmen
Neue Bundesvorgaben führen zu Verordnungsanpassungen
01.04.2021 In der vergangenen Märzsession hat der Kantonsrat die Luzerner Regierung beauftragt, die aktuelle Lösung für Unternehmen, die nicht behördlich geschlossen sind, zu analysieren und unter Berücksichtigung der Anpassungen des Bundes weiterzuentwickeln. Am 31. März hat nun der Bund die weiteren Vorgaben bezüglich Härtefälle beschlossen, so etwa für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als fünf Millionen Franken. Zusammen mit Vertretern aus Wirtschafts- und Branchenverbänden, Gewerkschaften sowie des Luzerner Finanzdepartements wird der Kanton Luzern seine Verordnung anpassen. Sobald konkrete Vorschläge vorliegen, wird hier informiert.
https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Informationen_Unternehmen/Unterstuetzung_Haertefaele

- (19.3.21) Neuigkeiten zu Härtefallmassnahmen
Luzerner Unternehmen erhalten mehr Geld
Der Kantonsrat hat weitere finanzielle Mittel in der Höhe von 21,65 Millionen Franken für nicht geschlossene Unternehmen, die als Härtefall gelten, bewilligt. Neu wird zudem das Verhältnis zwischen Krediten und A-fonds-perdu-Beiträgen flexibilisiert. Der Entscheid gilt rückwirkend auf alle bisher eingereichten Gesuche. Die Neubeurteilung erfolgt automatisch. Die Entscheide des Kantonsrates haben keine Auswirkungen auf Betriebe, die behördlich geschlossen sind. Alles hierzu und anderen Neuigkeiten erfahren Sie hier:
https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Informationen_Unternehmen/Unterstuetzung_Haertefaele

- (4.2.21) Der Kanton Luzern unterstützt mit den Härtefallmassnahmen zwei Arten von Härtefällen:
Zum einen Betriebe, die einen Umsatzrückgang von 40 Prozent bedingt durch Covid-19 erlitten haben. Zum anderen Unternehmen, die nach dem 1. November 2020 für mindestens 40 Kalendertage behördlich geschlossen wurden in Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie. Dafür stehen 40 Million A-fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung. Für behördlich geschlossene Unternehmen gelten vereinfachte Zugangsbedingungen (siehe nachfolgend). Entsprechend sind für die beiden Arten von Härtefällen nachfolgend zwei verschiedene Antragsformulare aufgeschaltet.

- (22.1.21) Alle Formulare und der Einreichungsprozess wurden auf der Webseite aktualisiert. Bereits eingereichte Gesuche werden geprüft und wenn möglich nach dem verkürzten Verfahren für behördlich geschlossene Betriebe bearbeitet. Eine erneute Einreichung ist nicht notwendig. Unternehmen, welche aufgrund Corona ein Zusatzgeschäft eröffnet haben (z.B. Restaurants, die neue TakeAway betreiben), sind auch mit der neuen Lösung grundsätzlich anspruchsberechtigt. Die Eingabefrist für alle Härtefall-Gesuche läuft bis zum 1. Dezember 2021.
https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Informationen_Unternehmen/Unterstuetzung_Haertefaele

- (20.1.21) Weitere Unterstützungsmassnahmen für behördlich geschlossene Betriebe
Das Gesuchsverfahren wird derzeit aktualisiert. Das Gesuchsformular für behördlich geschlossene Betriebe wird zurzeit gemäss den neuen Massnahmen des Bundes vom 13. Januar 2021 und der Mitteilung des Regierungsrats vom 14. Januar 2021 aktualisiert. Wir bitten Sie um etwas Geduld. Wir werden an dieser Stelle informieren, sobald das neue Gesuchsformular bereit ist. Für alle übrigen Härtefälle, die nicht behördlich geschlossen sind, bleibt das Gesuchsformular bestehen.

- (13.01.21) Ohne Brancheneinschränkung

Die Luzerner Regierung hat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen verabschiedet. Damit hat sie die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die besonders hart von der Coronakrise betroffen sind, geschaffen. Ab 14.12. können Unternehmen mit Sitz im Kanton Luzern Härtefallgesuche einreichen.

Das Luzerner Kantonsparlament hat am 30. November einstimmig Ja gesagt zum Kredit von 25 Millionen Franken für die Unterstützung von Härtefällen. In dieser Summe ist der Bundesbeitrag von 8,58 Millionen Franken enthalten. Mit dem Geld sollen Unternehmen, die besonders stark unter der Coronakrise leiden und bei denen bisherige Unterstützungsmassnahmen nicht ausreichend gegriffen haben, finanziell unterstützt werden. Wird kein Referendum ergriffen, können finanzielle Unterstützungsleistungen – die sich aus durch den Kanton abgesicherten Krediten und A-fonds-perdu-Beiträgen (nicht rückzahlbare Beiträge) zusammensetzen – ab dem 4. Februar 2021 definitiv ausgerichtet werden.

https://newsletter.lu.ch/inxmail/html_mail.jsp?id=0&email=newsletter.lu.ch&mailref=00ogfj0000oti00000000000owbqtqf

- (30.11.20) Luzerner Kantonsrat stimmte einem Dekret zu, damit im Rahmen der Härtefallregelung des Bundes so schnell wie möglich 25 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden können. Die Mittel sollen dort eingesetzt werden, wo nicht bereits andere private oder öffentliche Hilfsinstrumente greifen. Der Regierungsrat ist gegenwärtig daran, das Verfahren für die Prüfung der Gesuche zu organisieren. Die ersten Härtefallbeiträge aus diesem Sonderkredit können voraussichtlich ab Anfang Februar 2021 ausbezahlt werden.
https://newsletter.lu.ch/inxmail/html_mail.jsp?id=0&email=newsletter.lu.ch&mailref=00ogeii0000ti000000000000v4rt4k
- (Oktober 20) Die Kantonsregierung hat eine Absichtserklärung abgegeben. Luzern dürfte ungefähr zehn Millionen Franken bereitstellen.

Neuenburg

1.23 Härtefall

<https://neuchateleconomie.ch/information-cas-de-rigueur/>

- (6.2.21) Ausserordentliche und befristete COVID-Massnahmen für Arbeitgeber (verlängert bis 31.03.2021):
- Für junge Arbeitssuchende: eine einmalige Einstellungsprämie von CHF 4'000 für jeden Arbeitgeber, der eine stellensuchende Person unter 30 Jahren, die seit mehr als einem Monat arbeitslos gemeldet ist, dauerhaft einstellt; teilweise oder vollständige Deckung des Anteils, der vom Arbeitgeber zu zahlen ist, der Berufspraktika von 1 bis 6 Monaten anbietet ("premier emploi"), bis zu einem Höchstbetrag von 500 CHF/Monat.
- Für ältere Arbeitssuchende: Zusätzlich zum bestehenden Angebot und unter bestimmten Bedingungen wird den Arbeitgebern für jede Festanstellung ein einmaliger Bonus von CHF 4'000 gewährt.
- Für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer: finanzielle Unterstützung "à la carte" auf der Grundlage einer Analyse der Möglichkeit und Notwendigkeit sofortiger und dauerhafter

Verpflichtungen der von Massenentlassungen betroffenen Arbeitnehmer. Die Unterstützung ist gedeckelt. Details finden Sie [hier](#)

- (18.1.21) Die Regeln für Härtefälle sind angepasst, und gelten nun für alle Branchen, die schliessen mussten.

Gesuchseinreichung: bis 26. März 2021

Alle Informationen sind hier erhältlich:

https://neuchateleconomie.ch/wp-content/uploads/2021/01/processus-macro_cas_rigueur_-fermeture-obligatoire_20.01.2021_15h.pdf

▪

- (13.01.21) Nach den Änderungen der Bundesverordnung vom 13. Januar 2020 über Härtefälle für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie wird die Plattform für die Einreichung von Anträgen auf geldvergangene Beihilfen "Fall der Härtefall" vorübergehend geschlossen. Denn der Antragsprozess muss nach den neuen Bundesrichtlinien angepasst werden. Neue Informationen werden bereits am Montag, dem 18. Januar, übermittelt.
- (07.01.21) **Fitness auf Liste.** Am 11. Dezember 2020 hat sich der Staatsrat des Kantons Neuenburg für die von den Stilllegungsmaßnahmen beeinflussten Sparfälle eingesetzt und damit CHF 22.2 Millionen Franken freigegeben. Ziel der Beihilfe ist es, die begünstigten Unternehmen in die Lage zu versetzen, den Verlust im Jahr 2020 zu verringern, um ihren Fortbestand zu sichern und die von ihnen in unserem Kanton gebotenen Arbeitsplätze so weit wie möglich zu erhalten.
- (28.10.20) Fitness steht auf der Liste. Ab November wird der Kanton bis zur Aufhebung des Verbots einen Betrag in Höhe von 10% der Entschädigung zahlen, die das Unternehmen für HRT erhält.

Nidwalden

1.24 Härtefall

<https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044#Wirtschaft>

<https://www.nw.ch/wfdienste/6827>

- (27.1.21) Branchenunabhängige Covid-19-Härtefallgesuche können im Kanton Nidwalden ab dem 15. Januar 2021 eingereicht werden. Alle relevanten Informationen finden Sie auf dieser Webseite.

<https://www.nw.ch/wfdienste/6827>

Gesuchseinreichung: 15. Januar bis 15. Februar 2021. Auszahlungen können erst nach Ablauf der 60-tägigen Referendumsfrist erfolgen (22. Februar 2021).

- (14.1.21) Der Kanton Nidwalden beteiligt sich am Covid-19-Härtefallprogramm des Bundes. Unternehmen, die stark von der Coronakrise betroffen sind und die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllen, können so Finanzhilfen der öffentlichen Hand beantragen. (14.01.21) Der Bundesrat hat am Mittwoch, 13. Januar 2021, Anpassungen beim Härtefallprogramm bekannt

gegeben. Der Kanton überprüft derzeit, welche Auswirkungen diese Anpassungen auf das kantonale Härtefallprogramm haben. diese Webseite wird aktualisiert:

<https://www.nw.ch/wfdienste/6827>

- (07.01.21) Branchenunabhängig. Für Unternehmen, die auf zusätzliche Hilfe angewiesen sind, besteht die Möglichkeit von Unterstützungen im Rahmen eines Härtefalles Regelung. Der Bund beteiligt sich an kantonalen Massnahmen zur Unterstützung besonders betroffener Unternehmen zur Hälfte beteiligen. Im Kanton tritt die Härtefallverordnung am 1. Januar 2021 in Kraft. Gesuche können ab 15. Januar 2021 eingereicht werden. Die Auszahlung kann indes erst ca. Ende Februar erfolgen aufgrund der laufenden Referendumsfrist von 60 Tagen. Deshalb setzt der Kanton Nidwalden ebenfalls per 1. Januar 2021 eine Notverordnung zu Überbrückungshilfen in Kraft. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, bei denen der Jahresumsatz 2020 wegen der Coronakrise um 40 Prozent oder mehr (im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019) eingebrochen ist, und die sämtliche im Formular enthaltenen Selbstdeklarations Angaben bestätigen können

1.25 Kurzarbeit

- Für Unternehmen, die aufgrund der Covid-19-Massnahmen auf Finanzhilfe angewiesen sind, besteht die Möglichkeit von Unterstützungen im Rahmen der Härtefall-Regelung. Im Kanton Nidwalden können betroffene Unternehmen zwischen 15. Januar und 15. Februar 2021 Gesuche eingereichen. Die Auszahlung kann indes erst Anfang März erfolgen aufgrund der laufenden Referendumsfrist von 60 Tagen zum Kantonsbeitrag von 5 Millionen Franken an das Härtefallprogramm. Jene Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden, gelten automatisch als Härtefälle. Sie müssen den Nachweis der Umsatzeinbusse von 40 Prozent nicht erbringen. Unternehmen, die in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Umsatzrückgänge erleiden, können neu als Bemessungsgrundlage den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 verwenden.
<https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044#Wirtschaft>
- (07.01.21) Betriebe können Kurzarbeit anmelden, wenn ihre Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen. Dank der Kurzarbeitsentschädigung können Teillöhne weiterbezahlt und Arbeitsplätze erhalten werden. Per 1. September 2020 wurde die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate verlängert, aber gleichzeitig zum System mit einer maximalen Bewilligungsdauer von 3 Monaten zurückgegangen. Per 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat das summarische Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung nochmals bis am 31. März 2021 verlängert.
- (15.12.20) Die Regierung prüft, welche gesetzlichen Vorlagen für eine Härtefallregelung notwendig sind. <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044#Wirtschaft>

Obwalden

1.26 Härtefall

https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962#Informationen_Kurzarbeit_Wirtschaft

- (18.3.21) Die Eingabefrist für Covid-19-Härtefallgesuche ist am 12. März 2021 abgelaufen.

Alle fristgerecht, korrekt und vollständig eingereichten Gesuche werden in der ersten Entscheidungsrunde behandelt. Ob ein zweites Zeitfenster für die Gesucheingabe geöffnet wird, hängt von den weiteren Entwicklungen auf Kantons- und Bundesebene ab.

https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=6895
- (24.2.21) Der Kanton Obwalden beteiligt sich an den Covid-19-Härtefallmassnahmen des Bundes. Unternehmen, die von der Coronakrise besonders betroffen sind und die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen erfüllen, können finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand beantragen. Der Kantonsrat hat am 28. Januar 2021 einen Rahmenkredit von 7 Mio. Franken beschlossen. Der Bundesbeitrag beträgt insgesamt 4.73 Mio. Franken, die dafür nötige kantonale Äquivalenzleistung 2.27 Mio. Franken. Am 22. Februar 2021 hat der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, ein aufgestocktes Hilfspaket für von der Covid-19-Pandemie besonders betroffene Unternehmen auszuarbeiten. Es soll dem Kantonsrat Anfang April 2021 zur Genehmigung unterbreitet werden. [Kanton Obwalden Online: Dienste A-Z \(ow.ch\)](#)
- (4.2.21) Covid-19-Härtefallgesuche können im Kanton Obwalden vom 1. Februar bis 12. März 2021 eingereicht werden. Die Gesuche müssen korrekt und vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen versehen sein. Alle relevanten Informationen zum Gesuchsprozess finden Sie auf dieser Webseite. [Kanton Obwalden Online: Dienste A-Z \(ow.ch\)](#)
- (27.1.21) Kanton erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen. Alle Details finden Sie auf dieser Webseite: [Kanton Obwalden Online: News: Kanton erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen \(ow.ch\)](#)
- (13.01.21) **Branchenunabhängig.** Der Regierungsrat beantragt beim Kantonsrat einen Rahmenkredit von 7 Millionen Franken zur Unterstützung von Obwaldner Unternehmen, die von der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind. Damit schöpft er die Beteiligung des Bundes maximal aus. Ende Januar 2021 soll der Start der Gesuchseinreichung erfolgen https://www.ow.ch/de/aktuelles/aktuellesinformationen/politikinformationen/welcome.php?action=showinfo&info_id=74095&ls=0&sq=&kategorie_id=&date_from=&date_to=
- (11.12.20) Nachdem die Aktivitäten des Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle und die Behandlung neuer Anträge Ende September vorübergehend ausgesetzt worden waren, hat das Hilfsfonds-Gremium in Absprache mit dem Regierungsrat beschlossen, die Unterstützungsaktivität ab sofort wiederaufzunehmen. Mit dieser Massnahme soll Personen, Kleinunternehmen oder Vereinen in finanzieller Notlage kurzfristig geholfen werden. www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962#Obwaldner%20Hilfsfonds%20of%20C3%BCr%20H%C3%A4rtef%C3%A4lle
- (1.12.20) Die Regierung prüft, welche gesetzlichen Vorlagen für eine Härtefallregelung notwendig sind.

1.27 Kurzarbeit

https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=6889

- (13.01.21) Betriebe können Kurzarbeit anmelden, wenn sie Arbeitsausfälle infolge des Coronavirus erleiden und damit Arbeitsplätze erhalten. Im ersten Schritt müssen Betriebe die Kurzarbeit voranmelden, im zweiten Schritt reichen sie bei der gewählten Arbeitslosenkasse die Abrechnung ein, um die Entschädigung zu erhalten.

Schaffhausen

1.28 Härtefall

<https://coronahilfe.sh.ch/corona/soforthilfe>

- (26.2.21) Zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit infolge des Coronavirus federt der Kanton Schaffhausen den Liquiditätsbedarf von Betrieben mit Sitz oder Arbeitsstätten im Kanton Schaffhausen ab. Betrieben, deren Liquiditätsbedarf nicht durch Massnahmen des Bundes abgedeckt werden, kann der Kanton Schaffhausen Härtefallbeiträge ausrichten.

Die Unterstützung des Kantons Schaffhausen ist subsidiär. Zuerst sind alle Massnahmen und Soforthilfen des Bundes vollumfänglich auszuschöpfen sowie entsprechende betriebliche Vorkehrungen zur Schonung der Liquidität zu treffen.

[Archilex SH DOT](#)

- (13.01.21) **Branchenunabhängig:** Erleiden Unternehmen, Selbständigerwerbende oder Einrichtungen des Privatrechts aufgrund der Coronavirus Krise Ertragsausfälle und können diese durch Massnahmen des Bundes oder andere Massnahmen des Kantons Schaffhausen nicht oder im Vergleich zu den anderen Unternehmen nur erheblich geringer abgedeckt werden, soll dieser Nachteil durch Härtefallentschädigungen ausgeglichen werden. Berechtig sind nur Betriebe mit Sitz oder Arbeitsstätten im Kanton Schaffhausen. Nach Prüfung des Antrags durch das Volkswirtschaftsdepartement und Genehmigung durch den Regierungsrat wird die Corona Härtefallentschädigung vom Kanton Schaffhausen komplett ausbezahlt. Die Abwicklung mit dem Bundesanteil übernimmt der Kanton Schaffhausen. Informationen dazu finden Sie [hier](#)

- (8.12.20) Zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit infolge des Coronavirus federt der Kanton Schaffhausen den Liquiditätsbedarf von Betrieben mit Sitz oder Arbeitsstätten im Kanton Schaffhausen ab. Betrieben, deren Liquiditätsbedarf für die Monate Oktober 2020 bis März 2021 nicht durch Massnahmen des Bundes abgedeckt werden kann, sichert der Kanton Schaffhausen subsidiär im Umfang von höchstens 10% des Jahresumsatzes 2019 bis zu einem maximal Betrag von 500'000 Franken zusätzlich ab.

Die Unterstützung des Kantons Schaffhausen ist subsidiär. Zuerst sind alle Massnahmen und Soforthilfen des Bundes vollumfänglich auszuschöpfen sowie entsprechende betriebliche Vorkehrungen zur Schonung der Liquidität zu treffen. Organisationen und Einrichtungen, welche

öffentlich-rechtlich organisiert sind oder eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft haben, sind nicht Adressaten dieser Unterstützungsleistung.

<https://www.coronahilfe.sh.ch/>

- (29.11.20) Der Kanton Schaffhausen begrüsst die neue Härtefallregelung des Bundes. Wie der Schaffhauser Regierungsrat Ernst Landolt sagt, würden sie sich mit 50 Prozent an den Kosten beteiligen. Der Kanton selbst hat bereits im Frühling 50 Millionen Franken als Nothilfe für Unternehmen bereitgestellt. Bis jetzt seien davon aber erst 10 Millionen Franken ausbezahlt worden. Zur Zeit werden die Gesuche wieder zunehmen geprüft.

<https://www.coronahilfe.sh.ch/>

1.29 Kurzarbeit

- (13.01.21) Corona Erwerbsersatzentschädigung. Die Auszahlung der neuen Entschädigung für den Erwerbsausfall wegen der Coronakrise läuft über die AHV-Ausgleichskassen. Informationen finden Sie hier:

<https://www.ahv-iv.ch/de/corona>

St. Gallen

1.30 Härtefall

<https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/informationen-fuer-betriebe/haertefaelle.html>

- (21.1.21) Wichtige Information: Die neuen Anpassungen in der Verordnung des Bundesrates haben Auswirkungen auf die Abwicklung der Härtefallanträge im Kanton St.Gallen. Die Regierung hat dazu die kantonalen Voraussetzungen angepasst. Der einzureichende Finanzplan ist ebenfalls überarbeitet - und für kleinere Anträge vereinfacht worden. Neu muss zwingend diese Version verwendet werden.

<https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/informationen-fuer-betriebe/haertefaelle.html>

Gesuchseinreichung: 4. Januar bis 31. Oktober 2021.

- (14.01.21) Wichtige Information: Die neuen Anpassungen in der Verordnung des Bundesrates haben Auswirkungen auf die Abwicklung der Härtefallanträge im Kanton St.Gallen. Die Regierung wird kommende Woche dazu die kantonalen Voraussetzungen anpassen. Bis dahin bitten wir Sie, vorerst keine weiteren Anträge einzureichen. Die bisherigen Anträge bedürfen im Moment keiner Anpassung und werden nach den neuen Regeln geprüft werden.
- (07.01.21) Branchenunabhängig, Freizeiteinrichtungen explizit erwähnt. Unternehmen kann eine Härtefallmassnahme gewährt werden, wenn sie: a) die Vorgaben nach Art. 2–6 der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen; b) ihren Umsatz zu wenigstens 75 Prozent in einer Branche nach Art. 4 dieses Erlasses erzielen; c) per 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben, eine operative Geschäftstätigkeit im Kanton ausüben und per 15. März 2020 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 300 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen; d) keinen Anspruch auf

branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons St.Gallen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben; e) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen befinden. Auch Fitnesscenter fallen unter diese Regelung.

- **Link Verordnung:** https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/informationen-fuer-betriebe/haertefaelle/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Verordnung%20Haertefallhilfe%20SG.pdf
- (25.11.20) Die St. Galler Regierung klärt den Rahmen für die Härtefallregelung. Sie stimme der grundsätzlichen Stossrichtung des Vorschlags zu und habe vorerst Branchen bestimmt, für welche sie Unterstützungsgelder prüfen wolle. Ob darunter Fitnessbranche fällt, ist nicht klar.

Solothurn

1.31 Härtefall

<https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/>

(28.5.21) Aktuelle Hinweise

Per 1. Juni 2021 wird die Möglichkeit einer zweiten Gesuchseinreichung eingeführt. Damit können Unternehmen, die bereits einen Härtefallbeitrag erhalten haben und von den länger andauernden Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betroffen sind, um zusätzliche Härtefallhilfe ersuchen.

- Konkret bedeutet dies: Ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis zu 5 Mio. Franken, das bereits auf Basis des Umsatzrückganges des Jahres 2020 oder beispielsweise der Periode März 2020 bis Februar 2021 einen Härtefallbeitrag erhalten hat, kann mit der zweiten Gesuchseinreichung den höheren Umsatzrückgang einer späteren Periode von zwölf Monaten geltend machen (z.B. Juni 2020 bis Mai 2021). Führt diese spätere Periode zu einer höheren Härtefallhilfe gegenüber der erstmaligen Auszahlung, zahlt die Fachstelle Standortförderung dem Gesuchsteller die Differenz der Beiträge aus. Fällt die Härtefallhilfe bei der zweiten Gesuchseinreichung tiefer aus, hat dies für den Gesuchsteller keine Folgen.

[Härtefallmassnahmen - Wirtschaft - Kanton Solothurn](#)

- (31.3.21) Der Bundesrat passt die Covid-19-Härtefallverordnung per 1. April 2021 an

Der Kanton Solothurn übernimmt die Bestimmungen unverändert. Mehr Informationen zu den einzelnen Anpassungen finden Sie hier [Öffnet in neuem Fenster](#).

Für grosse Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken erlässt der Bund einheitliche Bestimmungen. Aus diesem Grund werden für diese Unternehmen aktuell

ein separates Online-Gesuchsformular sowie ein spezifisches Merkblatt erarbeitet. Diese Informationen stehen voraussichtlich per 16. April 2021 zur Verfügung.

<https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/>

▪ (18.3.21) Aktuelle Hinweise

Der Kanton Solothurn hat im Zusammenhang mit der Fixkostenübersicht weitere Vereinfachungen beschlossen: Offene oder behördlich teilgeschlossene Betriebe mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 500'000 Franken müssen keine Fixkostenübersicht einreichen, jedoch die erheblich ungedeckten Fixkosten im Gesuchsformular als Selbstdeklaration bestätigen.

Offene und behördlich teilgeschlossene Betriebe mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 von mehr als 500'000 Franken müssen weiterhin eine Fixkostenübersicht gemäss offizieller Excel-Vorlage einreichen. Die Excel-Vorlage für die Fixkostenübersicht wurde überarbeitet und leicht vereinfacht. Die Fachstelle Standortförderung akzeptiert jedoch auch Fixkostenübersichten gemäss der alten Vorlage.

<https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/>

▪ (12.3.21) Aktuelle Hinweise

Der Kanton Solothurn hat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) per 12. März 2021 angepasst. Die Anforderungen für Härtefallmassnahmen des Kantons richten sich neu nach der entsprechenden Verordnung des Bundes. Für behördlich geschlossene Betriebe erleichtert sich damit die Gesuchseinreichung. Sie müssen folgende Unterlagen nicht mehr einreichen:

- Fixkostenübersicht
- Jahresabschluss 2020
- vom Treuhänder oder von der Treuhänderin bestätigte Jahresumsätze 2020 und 2021
- letzte definitive Staatssteuer-Veranlagung

<https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/>

▪ Aktuelle Hinweise (25. Februar 2021)

Weil der Druck bei den stark betroffenen Unternehmen sehr gross ist, leistet der Kanton nun einen Vorschuss von 60% auf den Härtefallbeitrag:

Für diese Bevorschussung müssen noch nicht alle Dokumente eingereicht werden. Es kann in einem ersten Schritt auf eine Fixkostenübersicht und auf die Mehrwertsteuerabrechnungen bzw. auf die durch einen Treuhänder oder eine Treuhänderin bestätigten Jahresumsätze verzichtet werden. Ferner wird bei behördlich geschlossenen Betrieben auch auf den Jahresabschluss 2020 verzichtet. Für alle nicht behördlich geschlossenen Unternehmen ist der Jahresabschluss 2020 jedoch erforderlich als Hauptkriterium der Härtefallregelung für den Nachweis des Umsatzrückganges.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche anderen Unterlagen korrekt und vollständig eingereicht werden, erfolgt eine Bevorschussung von 60% des Härtefallbeitrages. Dieser wird vom Kanton

automatisch ausgelöst, die Unternehmen müssen nicht aktiv werden. Die restlichen 40 Prozent des Härtefallbeitrages werden ausbezahlt, sobald die fehlenden Unterlagen eingereicht und positiv geprüft worden sind.

[Härtefallmassnahmen - Wirtschaft - Kanton Solothurn](#)

▪ Aktuelle Hinweise (25. Februar 2021)

Weil der Druck bei den stark betroffenen Unternehmen sehr gross ist, leistet der Kanton nun einen Vorschuss von 60% auf den Härtefallbeitrag: Für diese Bevorschussung müssen noch nicht alle Dokumente eingereicht werden. Es kann in einem ersten Schritt auf eine Fixkostenübersicht und auf die Mehrwertsteuerabrechnungen bzw. auf die durch einen Treuhänder oder eine Treuhänderin bestätigten Jahresumsätze verzichtet werden. Ferner wird bei behördlich geschlossenen Betrieben auch auf den Jahresabschluss 2020 verzichtet. Für alle nicht behördlich geschlossenen Unternehmen ist der Jahresabschluss 2020 jedoch erforderlich als Hauptkriterium der Härtefallregelung für den Nachweis des Umsatzrückganges. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche anderen Unterlagen korrekt und vollständig eingereicht werden, erfolgt eine Bevorschussung von 60% des Härtefallbeitrages. Dieser wird vom Kanton automatisch ausgelöst, die Unternehmen müssen nicht aktiv werden. Die restlichen 40 Prozent des Härtefallbeitrages werden ausbezahlt, sobald die fehlenden Unterlagen eingereicht und positiv geprüft worden sind.

[Härtefallmassnahmen - Wirtschaft - Kanton Solothurn](#)

▪ Aktuelle Hinweise (16. Februar 2021)

Die weiterhin angespannte wirtschaftliche Situation erfordert Anpassungen bei den Härtefallmassnahmen. Mit Inkrafttreten der vierten Teilrevision gilt per sofort Folgendes:

Höchstgrenze der Härtefallbeiträge: Pro Unternehmen können neu bis zu 750'000 Franken (bisher 200'000 Franken) bzw. max. 20 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019 ausbezahlt werden. Somit kann einem Unternehmen ab einem Umsatz von 1 Million Franken grundsätzlich ein deutlich höherer Härtefallbeitrag zugesprochen werden. Mit dieser Anpassung wird einem dringlichen fraktionsübergreifenden Vorstoss des Kantonsrates Rechnung getragen.

Fixkostenbetrachtung für alle: Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Höchstgrenze wird gestützt auf die Präzisierungen des Bundes die Berechnung des Härtefallbeitrages bei sämtlichen Anspruchsgruppen an die Fixkosten gekoppelt. Unternehmen müssen neu bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren und eine entsprechende Fixkostenübersicht einreichen.

Regelungen bei Teilschliessungen: Teilgeschlossene Unternehmen, die mittels Zuordnung der Umsätze nach Bereichen, Kunden und Branchen nachweisen können, dass ein Umsatzrückgang von mindestens 25% durch die behördliche Schliessung verursacht worden ist, werden zum Härtefall-Programm zugelassen. Unternehmen, welche eine Spartenrechnung führen, können den Beleg durch Einreichung derselben erbringen.

Lockerungen Lohnkosten: Unternehmen müssen nur mehr belegen, dass ihre Lohnkosten überwiegend in der Schweiz (bisher im Kanton Solothurn) anfallen. Damit erklärt sich der Kanton Solothurn bereit, Härtefallbeiträge und Bürgschaften auch an Zweigniederlassungen in anderen Kantonen auszurichten, wenn der statutarische Sitz im Kanton Solothurn liegt.

Verzicht Mehrwertsteuerabrechnungen: Anstelle der Mehrwertsteuerabrechnungen müssen neu vom Treuhänder bzw. von der Treuhänderin bestätigte Jahresumsätze eingereicht werden. Das vereinfacht den Antragsprozess für die Unternehmen.

Die Fachstelle Standortförderung prüft alle bereits eingegangenen Gesuche gestützt auf die oben genannten Verordnungsanpassungen und fordert bei Notwendigkeit zusätzliche Unterlagen ein. Ab 22. Februar 2021 wird die Fachstelle Standortförderung von der Ernst & Young AG bei der Gesuchsprüfung und -abwicklung unterstützt.

[Zur Medienmitteilung](#)

▪ (12. Februar 2021) Aktuelle Hinweise

Der Kanton Solothurn hat für die zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 von Teilschliessungen betroffenen Unternehmen gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage Öffnet in neuem Fenster und der kantonalen Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Folgendes beschlossen:

Als **teilgeschlossen** gelten Unternehmen, die aufgrund der behördlichen Schliessung im geltend gemachten Zeitraum (Jahr 2020 oder letzte 12 Monate) einen Umsatzrückgang von mehr als 25% gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 erlitten haben (bezogen auf das Gesamtunternehmen). Das Unternehmen hat mittels Zuordnung der Umsätze nach Bereichen, Kunden und Branchen nachzuweisen, dass ein Umsatzrückgang von mindestens 25% durch die behördliche Schliessung verursacht worden ist.

<https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/>

▪ (20. 1. 2021) Aktuelle Hinweise

Der zweite Lockdown erhöht den Druck auf Gewerbe, Gastronomie und weitere von der Corona-Pandemie stark betroffene Branchen. Aus diesem Grund folgt der Kanton Solothurn dem Bund und lockert die Anspruchsvoraussetzungen im Härtefallprogramm erheblich. Die Hilfsgelder fliessen damit grossflächiger und schneller.

Der Regierungsrat hat seine Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) am 19. Januar 2021 angepasst, um die dringend benötigte Unterstützung der Betriebe infolge des Coronavirus auszubauen. Mit diesen Anpassungen reagiert der Kanton Solothurn auf die zu erwartenden Umsatzrückgänge im Jahr 2021 und erleichtert den Unternehmen, die ihren Betrieb auf behördliche Anordnung schliessen mussten, den Zugang zu den Härtefallmassnahmen.

Die wichtigsten Anpassungen:

- Höhere Beiträge: max. 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019 bzw. max. 200'000 Franken.
- Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen werden, gelten automatisch als Härtefälle.
- Unternehmen können als Bemessungsgrundlage für den Umsatzrückgang den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 verwenden.
- Das Online-Gesuchsformular wurde vereinfacht.

Der Nachweis für die Überlebensfähigkeit entfällt

- Der Kanton Solothurn erlässt die Jahresumsatzgebühren im Gastgewerbe für das Jahr 2021 vollumfänglich.
- Der Fokus liegt aktuell auf der Auszahlung der nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträge. Gesuche um Bürgschaften können zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

Gesuchseinreichung: 8. Januar bis 30. Juni 2021.

Link Webseite: <https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/>

- (14.01.21) Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Unter anderem gelten Betriebe, die seit dem 1. November 2020 insgesamt während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen werden, neu ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs als Härtefall. Zudem können neu auch 2021 erfolgte Umsatzrückgänge geltend gemacht werden. Der Kanton wird seine Verordnung und das Online-Formular zeitnah anpassen.
- (07.01.21) Fitnessbranche nicht ausdrücklich erwähnt. Der Kanton Solothurn unterstützt die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Unternehmen. Insbesondere Unternehmen der Eventbranche, Gastronomie, Hotellerie, aber auch Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe haben infolge der von den Behörden verordneten Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus unverschuldet massive Umsatzeinbussen zu verzeichnen. Die Verordnung des Kantons Solothurn tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und lehnt sich grossmehrheitlich an die Bundesverordnung an. Anspruch auf Härtefallmassnahmen hat, wer einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent gegenüber den Vorjahren 2018 und 2019 ausweisen kann.
- Der Solothurner Regierungsrat prüft Stützungsmassnahmen für die Wirtschaft. Das Solothurner Parlament, der Kantonsrat, hat einen dringlichen Auftrag am Mittwoch (4.11.) einstimmig für erheblich erklärt und damit an die Regierung überwiesen. In der Begründung hiess es, ohne Gegensteuer müssten Unternehmen Konkurs anmelden, die in normalen Zeiten Gewinn erwirtschaftet hätten und viele Arbeitsplätze anbieten. Für den Regierungsrat sagte Frau Landammann Brigit Wyss, der Bundesrat starte die Vernehmlassung zu den Härtefallmassnahmen für Unternehmen.
<https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/>

1.32 Kurzarbeit

<https://corona.so.ch/wirtschaft/kurzarbeit/>

- (13.01.21) Geplante Kurzarbeit können Sie entweder mit dem Onlineformular [Öffnet in neuem Fenster \(Job-Room\)](#) oder dem Formular ["COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit Öffnet in neuem Fenster"](#) (arbeit.swiss) per Post anmelden.

Postadresse:

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kantonale Amtsstelle

Rathausgasse 16

4509 Solothurn

Für den Beginn der Kurzarbeit (Voranmeldefrist) ist es relevant, wann das Gesuch eingereicht wurde (Senden des Onlineantrags resp. Poststempel). Reichen Sie deshalb Ihr Gesuch auch ein, wenn Sie unsicher sein sollten, ob es vollständig oder korrekt ausgefüllt ist. Sollte etwas fehlen, würden wir bei der Bearbeitung des Gesuchs Kontakt mit Ihnen aufnehmen. Detaillierte Informationen zur Kurzarbeit allgemein, zum Ablauf der Voranmeldung oder der Abrechnung finden Sie auf der Webseite des SECO. [Öffnet in neuem Fenster](#) Weitere Informationen finden Sie ebenfalls auf der Webseite des Amts für Wirtschaft und Arbeit

Schwyz

1.33 Härtefall

<https://www.sz.ch/kanton/wirtschaft/haertefallmassnahmen/haertefallmassnahmen.html/72-210-94-7515-7516>

- (20.4.21)
Mit bis zu 94 Mio. Franken unterstützen der Kanton Schwyz und der Bund Unternehmen, die als Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie gelten. Gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz handelt es sich bei Härtefällen um Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind.
[grafik_haertefall.pdf \(sz.ch\)](#)

- (31.3.21) Härtefallregelung (Stand: 31. März 2021)

Mit bis zu 94 Mio. Franken unterstützen der Kanton Schwyz und der Bund Unternehmen, die als Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie gelten. Gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz handelt es sich bei Härtefällen um Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind.

Der Kanton Schwyz vergibt ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge (A-fonds-perdu-Beiträge). So erhalten die Unternehmen dringend benötigte Liquidität, ohne sich zusätzlich zu verschulden.
<https://www.sz.ch/kanton/wirtschaft/haertefallmassnahmen/haertefallmassnahmen.html/72-210-94-7515-7516>

- Härtefallregelung (Stand: 4. Februar 2021)
Mit voraussichtlich bis zu 27 Mio. Franken unterstützen der Kanton Schwyz und der Bund Unternehmen, die als Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie gelten. Gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz handelt es sich bei Härtefällen um Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind. Der Kanton Schwyz vergibt ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge (A-fonds-perdu-Beiträge). So erhalten die Unternehmen dringend benötigte Liquidität, ohne sich zusätzlich zu verschulden. Die Härtefallunterstützung erfolgt abgestuft nach Dauer der behördlich angeordneten Schliessung; siehe [Factsheet](#).

- (19.1.21) Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallunterstützung zu erhalten. Seit Dienstag, 19. Januar 2021 setzt der Kanton Schwyz die neuen Bundesvorgaben um.
Gesuchseinreichung: vom 5. bis zum 31. Januar 2021
- <https://www.sz.ch/kanton/wirtschaft/haertefallmassnahmen/haertefallmassnahmen.html/72-210-94-7515-7516>

- (14.01.21) Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallunterstützung zu erhalten. Der Kanton Schwyz übernimmt die neuen Bundesvorgaben. Am Dienstag, 19. Januar 2021 werden hier ein überarbeitetes Antragsformular sowie aktualisierte Informationen publiziert. Neu können Gesuche auch nach dem 31. Januar 2021 eingereicht werden.
- (07.01.21) **Branchenunabhängig:** Mit bis zu 15.55 Mio. Franken unterstützen der Kanton Schwyz und der Bund Unternehmen, die als Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie gelten. Gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz handelt es sich bei Härtefällen um Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind. Der Kanton Schwyz vergibt ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge (A-fonds-perdu-Beiträge). So erhalten die Unternehmen dringend benötigte Liquidität, ohne sich zusätzlich zu verschulden. Der nicht rückzahlbare Beitrag pro Unternehmen beläuft sich auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes von 2018 und 2019 sowie auf maximal Fr. 500 000.--. Härtefallanträge können bis zum 31. Januar 2021 eingereicht werden.

Link Webseite:

<https://www.sz.ch/kanton/wirtschaft/haertefallmassnahmen/haertefallmassnahmen.html/72-210-94-7515-7516>

- (3.12.20) Die Bereitstellung für Härtefälle ist in Höhe von 4.5 Mio Franken ist bewilligt
www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/medienmitteilungen.html/72-416-412-1379-1377-4603/news/14356
- Der Kanton hat eine Absichtserklärung abgegeben: Schwyz dürfte ungefähr zwei bis vier Millionen Franken bereitstellen.
www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/haertefallmassnahmen.html/72-416-412-1379-7508

Thurgau

1.34 Härtefall

<https://awa.tg.ch/wirtschaft/haertefallprogramm.html/11588//de>

- (13.4.21) Anpassungen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021
Härtefallentschädigungen werden ganz oder zu 75 Prozent als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt. Bereits gewährte Härtefalldarlehen werden ganz oder zu 75 Prozent in nicht rückzahlbare Beiträge umgewandelt.
Sonderregeln des Bundes für Unternehmen mit Jahresumsätzen über 5 Mio. Franken.
Erhöhte Maximalbeiträge für Unternehmen mit Jahresumsätzen bis 5 Mio. Franken.
Zulassung von behördlich geschlossenen Unternehmen mit Gründung zwischen 1. März und 30. September 2020.
Bemessung der Ansprüche für behördlich geschlossene Unternehmen auf Grundlage der effektiven Schliessungsdauer.
Fristen für Antragstellung und Einreichung der Dokumente.
[Kantonale Umsetzung Covid-19 Härtefallprogramm \(tg.ch\)](#)

- (21.01.21) **Branchenunabhängig.** Das antragstellende Unternehmen muss bestätigen, dass es von einer staatlich angeordneten Massnahme zur Pandemiebekämpfung direkt und unmittelbar in seiner Leistungserbringung eingeschränkt oder diese gänzlich untersagt wurde. Einer oder mehrere bestimmte Sachverhalte müssen zutreffen, beispielsweise dass aufgrund einer behördlichen Anordnung das antragstellende Unternehmen seinen Betrieb zeitweise vollständig oder grösstenteils einstellen musste. Der Antragsprozess ist zweistufig aufgebaut. In einem ersten Schritt wird die Zulassung zum Programm geprüft. Sind die Voraussetzungen gegeben, wird in einem zweiten Schritt der finanzielle Anspruch auf Grundlage der durch den Antragssteller einzureichenden Unterlagen festgelegt. Die Zulassungs- und Bemessungsgrundlagen werden individuell geprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallentschädigungen.

Zulassungsanträge können ab dem 1. Februar 2021 ausschliesslich online eingereicht werden.

- (14.12.20) Gegenwärtig findet die Ausarbeitung der Härtefallregelung statt. Sobald die zuständigen politischen Gremien die Massnahmen bewilligt haben und die Struktur zur Bearbeitung der Gesuche steht, werden wird via Medien sowie auf dieser Website darüber informieren.
<https://awa.tg.ch/>
- (2.12.20) Die Regierung hat die Verordnung geprüft und in diesen Tagen eine Bereitstellung von Geldern kommuniziert.

Tessin

1.35 Härtefälle

<https://www4.ti.ch/index.php?id=123422>

- (24.5.21) Online-Supportantrag sind bis zum 31. August 2021 nach den verschiedenen Phasen des normalen oder erleichterten Verfahrens einzureichen, die je nach Situation Ihres Unternehmens bestimmt werden.
[Home - CASI RIGORE \(DFE\) - Republik und Kanton Tessin \(ti.ch\)](#)
- (18.2.21) Unternehmen, die durch Anordnung der Behörde geschlossen wurden Sie gelten als "geschlossen" durch Anordnung der Behörden, auch diejenigen Gesellschaften, deren Haupttätigkeit, die mindestens 80% des Gesamtumsatzes ausmacht, wird durch Anordnung der Behörde geschlossen. Marginale Tätigkeiten, die die Abschlusstätigkeit ergänzen, dürfen daher nicht 20 % des Gesamtumsatzes erreichen. Zum Beispiel: Ein Restaurant, das 85 % des Umsatzes in der Gastronomie erwirtschaftet und die restlichen 15 % bei der Miete einiger Zimmer (Sapling-Service) neben dem Restaurant gilt als geschlossene Tätigkeit und kann daher in einem erleichterten Verfahren auf Fälle von Strenge zugreifen.
<https://www4.ti.ch/dfc/de/casi-rigore/aggiornamenti/>

- (21.1.21) Am 12. Januar 2021 unterzeichnete die Verwaltungs- und Finanzkommission den Bericht, der vom Parlament in seiner Sitzung vom 25.-27. Januar 2021 erörtert werden wird. Das entsprechende Gesetzesdekret tritt sofort in Kraft. Die Botschaft, die vom Parlament verabschiedet wird, wird auch die am 13. Januar 2021 von der Bundesbehörde vorgelegten Änderungen berücksichtigen.

Unterstützte Branchen sind:

- Veranstaltungen, Messegelände, Events und Unterhaltung.
- Fitnessstudios, Sportzentren, Fitness- und Wellnesszentren.
- Etc.

<https://www4.ti.ch/index.php?id=123422>

- (07.01.21) **Fitness ausdrücklich erwähnt für Entschädigung.** Die Unternehmen können die Form der Beihilfe wählen, die ihrem Geschäftsmodell am besten entspricht, zwischen einem verlorenen Beitrag von 10 % und einer Garantie in Höhe von 25 % des durchschnittlichen Umsatzes für die Jahre 2018 und 2019.

Die Obergrenze für die Hilfe wird auf 350.000 Franken für entgangene Fondsbeiträge und 1 Million Franken für Bürgschaften festgesetzt.

Begünstigte Sektoren

- Veranstaltungen, Messegelände, Events und Unterhaltung.
- Fitnessstudios, Sportzentren, Fitness- und Wellnesscenter

Beihilfen sind als Beitrag zur Deckung der Fixkosten (z. B. Mieten) zu betrachten.

Uri

1.36 Härtefall

<https://www.ur.ch/themen/2950>

- (26.2.21) Update zum Bundesratsentscheid vom 24.02.2021: Die Verlängerung der Schliessungsdauer wird bei der Berechnung der Härtefallunterstützung berücksichtigt.
<https://www.ur.ch/themen/2950>
- (21.1.21) Der Urner Regierungsrat hat am 22. Dezember 2020 ein Härtefallprogramm für von der Corona-Pandemie besonders betroffene Unternehmen beschlossen und umgehend in Kraft gesetzt. Das Programm wurde an die neuen Vorgaben aus dem Bundesratsentscheid vom 13. Januar 2021 angepasst.
Insgesamt stehen zurzeit 5.77 Mio. Franken zur Stützung der Urner Wirtschaft zur Verfügung. Die Leistungen werden primär in Form von à fonds perdu-Beiträgen vergeben.
<https://www.ur.ch/themen/2950>
- (07.01.21) Fitness nicht explizit erwähnt, branchenabhängige Priorisierung
Der Urner Regierungsrat hat am 22. Dezember 2020 ein Härtefallprogramm für von der Corona-Pandemie besonders betroffene Unternehmen beschlossen und umgehend in Kraft gesetzt. Aus dem kantonalen Wirtschaftsförderungsfonds werden 1.9 Mio. Franken zur Verfügung gestellt, die wiederum Bundesmittel in der Höhe von 3.93 Mio. Franken auslösen. Damit stehen insgesamt 5.83 Mio. Franken zur Stützung der Urner Wirtschaft zur Verfügung. Die Leistungen

werden primär in Form von à fonds perdu-Beiträgen vergeben. Der Höchstbetrag pro Unternehmen beläuft sich auf 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes von 2018 und 2019 und auf höchstens 500'000 Franken. In begründeten Fällen können auch rückzahlbare Darlehen oder Bürgschaften gewährt werden.

Der Regierungsrat will die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst effizient einsetzen. Deshalb unterstützt er in erster Linie in der Existenz bedrohte Unternehmen der Eventbranche, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelbetriebe sowie touristische Betriebe. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die im Jahr 2020 einen coronabedingten Umsatzrückgang von über 40 Prozent verzeichnen und in den Jahren 2018 und 2019 einen durchschnittlichen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielten. Eine Unterstützung setzt voraus, dass ein Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel war und eine günstige Prognose für die künftige Überlebensfähigkeit besteht.

Gesuchseinreichung: 4. Januar bis 30. Juni 2021 bei der Kontaktstelle Wirtschaft der Volkswirtschaftsdirektion Uri. Die Anträge werden formal und inhaltlich durch Fachleute geprüft und beurteilt. Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Ausrichtung der Beiträge

- (24.11.20) Uri beteiligt sich an Härtefall-Programm für Unternehmen.
Im Kanton Uri sollen von der Corona.-Krise besonders hart getroffene Unternehmen mit 3 Millionen Franken unterstützt werden. Der Urner Regierungsrat wolle rund 1 Million Franken zur Verfügung stellen und so Bundesbeiträge von 2,3 Millionen Franken auslösen. Die Mittel des Kantons für das Härtefallprogramm sollen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds entnommen werden. Dies werde dem Landrat im Rahmen des Budgets 2021 zur Bewilligung unterbreitet, teilte die Urner Exekutive mit.
<https://www.ur.ch/themen/2950#Kantonale-Unterst%C3%BCtzung-f%C3%BCr-H%C3%A4rtefall-Programme>
- (28.10.20) Die genauen Bemessungskriterien für die Härtefallregelung sind nach Angaben des Regierungsrats noch nicht ausgearbeitet. Vorgesehen ist, dass die ersten notleidenden Unternehmen noch 2020 Hilfe gesprochen erhalten. Voraussetzung sei aber, dass die eidgenössischen Räte und der Bundesrat rechtzeitig die notwendigen Beschlüsse fassten. Der Kanton hat bereits einen Härtefallfonds eingerichtet – im Umfang von einer Million Franken.

1.37 Kurzarbeit:

- (07.01.21) Aktuelle Informationen und Formulare zur Kurzarbeitsentschädigung finden Sie auf der Webseite des Bundes www.arbeit.swiss.
- Zuständig für die Bearbeitung der Kurzarbeitsentschädigungen ist das Amt für Arbeit und Migration. Bitte reichen Sie Ihre Anfragen schriftlich via E-Mail an kurzarbeit@ur.ch ein. Wir nehmen Ihre Gesuche ebenfalls per Post oder in unserem Briefkasten entgegen: Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Die Arbeitslosenkasse steht für Fragen bezüglich Antrag und Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung unter +41 41 875 23 97 zur Verfügung.

Waadt

1.38 Härtefälle

<https://www.vaud-economie.ch/covid19/mesures/cas-de-rigueur>

- (13.01.21) Branchenunabhängige Entschädigungen. In der vorliegenden Massnahme werden zwei Fälle ermittelt, in deren Rahmen der zugewiesene Betrag ermittelt wird, d. h. je nach Umsatz.
Gesuchseinreichung: Die Härtefall-Gesuche können bis zum 30.06.2021 eingereicht werden.
- (12.12.20) Der Kanton beschliesst seine Fördermassnahmen
https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/economie_emploi/entreprises/Q_A_Entreprises.pdf#page=34
<https://www.vd.ch/toutes-les-actualites/hotline-et-informations-sur-le-coronavirus/coronavirus-informations-pour-les-entreprises-vaudoises/>
- (November 20) Es gibt eine Liste, die veröffentlicht wurde, aber sie ist nicht auf dem neuesten Stand. Es enthält zwar keine Fitnesskurse, aber einem Waadtländer Staatsrat zufolge sind Fitnessklassen förderfähig. Der Kanton Waadt hat eine Kombination von Darlehen, Garantien und/oder nicht rückzahlbaren Beiträgen vorgesehen. Der Gesetzestext soll am 26. November verabschiedet werden. Für den Monat November wird der Kanton auch einen Betrag in Höhe von 10% der Entschädigung zahlen, die das Unternehmen bis zur Aufhebung des Verbots für die HRT erhält. Diese Informationen wurden vom Staatsrat nicht validiert.

1.39 Kurzarbeit

https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/economie_emploi/entreprises/Q_A_Entreprises.pdf#page=39

- (07.01.21) Personen mit einem Einkommen von weniger als CHF 3.470 erhalten eine Entschädigung im Falle von 100% HRT (d.h. maximal 3470CHF);
Personen mit einem Einkommen zwischen CHF 3470 und CHF 4340 erhalten eine HRT-Entschädigung von CHF 3.470 (bei Einkommensausfall
Personen mit einem Einkommen von mehr als CHF 4340 erhalten eine Kompensation bei 80 % HRT.
Aufhebung der Wartezeit für den Erhalt der HRT-Leistung, mit rückwirkend zum 1. September 2020 ;
Entschädigung im Falle von HRT, wenn der Arbeitsausfall mehr als 85 % beträgt; und
Erweiterung des Anspruchs auf HRSD auf Personen mit befristetem Arbeitsvertrag und - wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind

Wallis

1.40 Härtefälle

<https://www.vs.ch/de/web/seti/unterstuetzung-unternehmen-obligatorischen-betriebsschliessung>

- (18.3.21) Der Staatsrat hat beschlossen, die Unterstützung für Betriebe, die seit dem 27. Dezember 2020 geschlossen sind, bis Ende März zu verlängern und die jährliche Abgabe 2021 für die Hotel- und Gaststättenbetreiber zu übernehmen.

Die betroffenen Unternehmen müssen keine besonderen Schritte unternehmen, um in den Genuss dieser Unterstützung zu kommen, da diese automatisch erfolgen wird. Der Staatsrat hat beschlossen, die Unterstützung für Betriebe, die seit dem 27. Dezember 2020 geschlossen sind, bis Ende März zu verlängern. Zur Berechnung der Unterstützung wird der durchschnittliche Monatsumsatz der Monate Januar, Februar und Dezember 2019 berücksichtigt. Die Höhe der Finanzhilfe wird auf gleiche Weise wie im vorangegangenen Zeitraum festgelegt, d. h.:

- 25 Prozent unter 20'000 Franken
- 5500 Franken zwischen 20'000 und 27'500 Franken
- 20 Prozent ab 27'500 Franken, aber nicht mehr als 300'000 Franken

Die betroffenen Unternehmen müssen keine besonderen Schritte unternehmen, da die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation die Daten aus den bereits eingereichten Anträgen übernehmen wird.

Die finanziellen Auswirkungen werden auf 23 Millionen Franken geschätzt und sind im Nachtragskreditantrag für 2021 enthalten, der zurzeit zuhanden des Grossen Rates vorbereitet wird. Alles weitere entnehmen Sie bitte der Medienmitteilung des Kantons:

[Medienmitteilung18.3.21](#)

- (26.2.21) Nachdem der Bundesrat am 13. Januar 2021 die Härtefallverordnung gelockert hat, hat der Staatsrat beschlossen, sein kantonales Hilfsprogramm neu zu evaluieren **und den Freizeitsektor** als Härtefall einzustufen.

[Unterstützung der Wirtschaftsakteure, die Teil der Veranstaltungs-, Reise- und Freizeitbranche sind \(vs.ch\)](#)

WICHTIGER HINWEIS

Der Einsendeschluss für Unterstützungsgesuche, der 31. Januar 2021, ist abgelaufen. Es ist nicht mehr möglich, neue Gesuche einzureichen.

<https://www.vs.ch/de/web/seti/unterstuetzungsmassnahmen-reise-veranstaltungs-freizeitbranche>

- Massnahmen für Unternehmen, die von den vom Staatsrat verhängten Schliessungen ab dem 22. Oktober oder vom 6. November bis 13. Dezember 2020 sowie ab dem 27. Dezember 2020 betroffen sind (Härtefälle von öffentlichen Einrichtungen und Freizeit-/Sportzentren):
Massnahme: Die Unterstützung richtet sich an Unternehmen, die direkt von einer behördlich angeordneten Schliessung betroffen sind. Die finanzielle Unterstützung ist als Beitrag an die Fixkosten der Unternehmen gedacht. Sie basiert auf dem monatlichen Umsatz, der im gleichen

Zeitraum des Vorjahres für die Dauer der angeordneten Einschränkungen erzielt wurde. Die Entschädigung beläuft sich auf:

25% des monatlichen Umsatzes, wenn die Verluste weniger als CHF 20'000 betragen;

CHF 5'500, wenn die Verluste zwischen 20'000 und 37'000 Franken liegen;

15% des monatlichen Umsatzes, wenn die Verluste größer als CHF 37.000 sind, mit einer maximalen Entschädigungsgrenze von CHF 100'000.

Verfügbare Mittel: CHF 20 Millionen für das Jahr 2020 und weitere CHF 20 Mio. im Jahr 2021, für die der Walliser Kantonsrat einen Zusatzkredit mit vorzeitiger Auslösung beantragt hat.

Einreichung neuer Gesuche: vom 11. bis zum 31. Januar 2021.

<https://www.vs.ch/de/web/seti/unterstuetzung-unternehmen-obligatorischen-betriebsschliessung>

- (14.01.21) Die auf dieser Seite genannten Hilfsmaßnahmen betreffen nur die Unternehmen und Einrichtungen, die von den vom Walliser Staatsrat angeordneten Schließungen vom 22. Oktober, 6. November und 27. Dezember 2020 direkt betroffen sind.
Die kantonalen Behörden prüfen die Möglichkeit der Unterstützung von Betrieben, die ab dem 18. Januar 2021 den neuen Massnahmen unterliegen, und werden die Modalitäten so bald wie möglich festlegen. Der Staatsrat wird seine Entscheidungen im Februar auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Bund treffen.
Informationen zu den Unterstützungsmassnahmen befinden sich auf der Website der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI: <https://www.vs.ch/web/seti>)
- (07.01.21) Um die von den Beschränkungen stark betroffenen Branchen zu entlasten, hat der Staatsrat beschlossen, die Unterstützung für Unternehmen zu verlängern, die ab dem 26. Dezember erneut einer Schließungsverpflichtung unterliegen. Für diese Unternehmen gelten die gleichen Bedingungen wie für die am 4. November beschlossenen Schließungen.
Nach der Ankündigung neuer restriktiver Maßnahmen ab dem 26. Dezember um 22 Uhr hat der Staatsrat beschlossen, die Unterstützungsmaßnahmen für die von einer Schließungsverpflichtung betroffenen Unternehmen zu verlängern. Es gelten hierfür die gleichen Bedingungen wie für die am 4. November beschlossenen Schließungen.
Unternehmen, die bereits einen Anspruch im Zusammenhang mit den Herbst-Einschränkungen eingereicht und eine Entschädigung erhalten haben, müssen keinen neuen Antrag stellen.
Für Betriebe, die von den Herbst-Einschränkungen nicht betroffen waren oder die ihre Anträge noch nicht eingereicht haben, wird die Antrags-Plattform im Januar 2021 wieder aufgeschaltet. Die Anmeldefrist wurde auf den 22. Januar 2021 festgelegt.
- (15.12.20) AM 13. DEZEMBER 2020 IST DIE FRIST FÜR DIE EINREICHUNG VON GESUCHEN ABGELAUFEN
<https://www.vs.ch/de/web/seti/unterstuetzung-unternehmen-obligatorischen-betriebsschliessung>
- (20. November 2020) Entschädigungen für Unternehmen, die von den auferlegten Schliessungen betroffen sind und für Härtefälle der Reise- und Eventbranche Unternehmen, denen diesen Herbst eine Schliessung auferlegt wurde, können ab sofort und bis spätestens 13. Dezember ihr Entschädigungsgesuch online auf der Webseite des Staates Wallis einreichen. Unternehmen, denen in diesem Herbst eine Betriebsschliessung angeordnet wurde, können ab sofort und bis zum 13. Dezember 2020 online einen Entschädigungsantrag einreichen. Diese Finanzhilfe ist für folgende Wirtschaftsakteure bestimmt, die von den Massnahmen, die am 22. Oktober und 6. November in Kraft getreten sind, durch eine Schliessungsverpflichtung direkt betroffen sind.
<https://www.vs.ch/de/web/seti/information-fur-die-walliser-unternehmen>

- (11.11.20) Das Kriterium ist die Schliessung, daher fallen Fitnesscenter, die geschlossen wurden, in diese Kategorie. Sie können von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis zu 10% des Umsatzes im Jahr 2019 profitieren, jedoch höchstens auf einer monatlichen Basis von CHF 100.000. 5 % werden als Anzahlung nach Eingang des Antrags in bar ausgezahlt, der Rest wird nach der Analyse der Akte fällig. Bedingungen bezüglich der guten finanziellen Situation. Das Walliser Kantonsparlament hat am Mittwoch 11.11.2020 120 Millionen Franken gesprochen, um der Wirtschaft, insbesondere den Härtefällen zu helfen. Weiterhin entscheidet das Parlament zudem, ob das Wallis einen neuen Krisenfonds in der Höhe von 130 Millionen schafft, um auch die Folgen der zweiten Corona-Welle abfedern zu können.

Zug

1.41 Härtefall

<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/haertefallprogramm>

- (3.6.21) Arten der finanziellen Unterstützung

Primär werden den Unternehmen Darlehen mit einer maximalen Laufzeit bis Ende 2030 gewährt. Zins- und Amortisationszahlungen sind erst ab dem Jahr 2024 zu leisten.

Falls die Amortisation von rückzahlbaren Darlehen für ein Unternehmen mit den zu erwartenden Erträgen voraussichtlich nicht vollumfänglich möglich sein wird, ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen vorgesehen. Diese Massnahme kann auch ergänzend zu rückzahlbaren Darlehen gewährt werden.

Aufgrund der zwischenzeitlich weiter verschärften Lage wird der Fokus in einzelnen besonders betroffenen Bereichen stärker auf nicht rückzahlbare Beiträge gelegt.

Die Klärung, in welchem Umfang Darlehen und/oder nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden, wird von ausgewiesenen externen Treuhandexperten vorgenommen. Dazu werden anhand einer betriebswirtschaftlichen Analyse die Verschuldungskapazität und die Fähigkeit zur Darlehensrückzahlung berücksichtigt.

[Härtefallprogramm — Kanton Zug \(zg.ch\)](#)

- (15.3.21) Zuger Härtefallprogramm erhält mehr Geld und zeigt Wirkung

Der Zuger Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Aufstockung der Rahmenkredite für Härtefallhilfen von 81,1 Millionen Franken auf 150 Millionen Franken. Auf diesem Weg sollen genügend Mittel zur Verfügung stehen, um Härtefälle im Kanton Zug bis im Sommer 2021 unterstützen zu können. Ein Zuwarten mit der Aufstockung bis die bestehenden Kredite aufgebraucht sind, ist für den Regierungsrat keine Option. Die Wirtschaft braucht jetzt finanzielle Unterstützung, weshalb es vorausschauendes Handeln braucht.

<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/aktuell/zuger-haertefallprogramm-erhaelt-mehr-geld-und-zeigt-wirkung>

- (22.1.21) Am Freitag zahlte der Kanton Zug im Rahmen des Härtefallprogramms erste Soforthilfebeiträge im Umfang von 175'700 Franken aus. Gesamthaft wurden bisher 3,2 Millionen Franken gesprochen. Nebst Darlehen von 1,4 Millionen Franken umfasst dieser Betrag auch 1,8 Millionen Franken nicht rückzahlbare Einmalbeiträge.

www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/aktuell/erste-haertefallbeitraege-in-zug-ausbezahlt

- (07.01.21) **Branchenunabhängig.** Der Kanton Zug nimmt am Härtefallprogramm des Bundes teil. Arten der finanziellen Unterstützung: Primär werden den Unternehmen Darlehen mit einer maximalen Laufzeit bis Ende 2030 gewährt. Zins- und Amortisationszahlungen sind erst ab dem Jahr 2024 zu leisten. Die Darlehen belaufen sich pro Unternehmen auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens auf eine Million Franken
- (1.12.20) Der Regierungsrat des Kantons Zug hat eine Teilnahme am Härtefallprogramm des Bundes beschlossen und stellt für die Unterstützung von Unternehmen, welche die Härtefallbedingungen erfüllen und einen zeitlich dringenden Bedarf an finanzieller Unterstützung haben, ab 1. Dezember 2020 einen Beitrag von 500 000 Franken zur Verfügung. Zudem beantragt er dem Kantonsrat einen Rahmenkredit von insgesamt 44 Millionen Franken. Durch die Darlehen erhalten diejenigen Unternehmen Unterstützung, die von den wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 besonders betroffen (Härtefälle), kurzfristig in die Krise geraten sind und mittelfristig ohne COVID-19 gute Überlebenschancen gehabt hätten.

www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/aktuell/kanton-zug-unterstuetzt-haertefaelle-ab-1-dezember-2020-finanziell#:~:text=Voraussetzung%20hierf%C3%BCr%20ist%2C%20dass%20sich,und%20Kapitalsituatio n%20zu%20ober%C3%BCcksichtigen%20ist.

(November 20) Die Regierung beantragt beim Parlament 44 Millionen Franken – 40 Millionen als Darlehen, vier Millionen als A-fonds-perdu-Beiträge-

Zürich

1.42 Härtefälle

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/unterstuetzung-und-finanzhilfen.html#-1238388349>

▪ (3.6.21) Wichtige Hinweise

- Das Gesuchportal für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken ist vom 21. Mai bis zum 20. Juni 2021 geöffnet (Zugang über das bestehende Gesuchportal).
- Eingabezeitraum für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Millionen Franken: 21. April bis 20. Juni 2021.
- Für die 3. Zuteilungsrunde muss in jedem Fall ein neues Gesuch eingereicht werden, auch wenn in der 1. und/oder 2. Runde bereits ein Gesuch gestellt wurde. Es können keine automatischen Nachzahlungen erfolgen.
- Unternehmen mit pendenten Rekursen: Falls Sie die Kriterien der 3. Zuteilungsrunde erfüllen, reichen Sie ein Gesuch in der 3. Zuteilungsrunde ein, unabhängig vom Stand des Rekurses. Das Portal ist noch bis am 20. Juni 2021 offen.
- Beantragen Sie den Betrag, den Sie insgesamt über alle drei Zuteilungsrunden beantragen möchten (nicht nur Differenz zur 1. und/oder 2. Zuteilungsrunde). Bereits erfolgte Zahlungen werden vom bewilligten Beitrag in Abzug gebracht.

[Unterstützung & Finanzhilfen | Kanton Zürich](#)

▪ (6.4.21) 3. Zuteilungsrunde

Der Bund stockt die Mittel für die kantonalen Härtefallprogramme auf 10 Milliarden Franken auf.

- Davon sind 6 Milliarden für kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken vorgesehen.
- Weitere 3 Milliarden sind für grössere, oft schweizweit tätige Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen vorgesehen.

Der Bundesrat hat die Covid-19-Härtefallverordnung am 31. März 2021 angepasst.

Die Abwicklung der Gesuche erfolgt weiterhin durch die Kantone.

Vorbereitung läuft

Zurzeit bereitet die Finanzdirektion die 3. Zuteilungsrunde vor, nachdem der Kantonsrat dafür bereits den notwendigen Zusatzkredit gesprochen hat (Vorlage 5663d).

Voraussichtlich werden sich dabei unter anderem Unternehmen bewerben können,

- die bis zum 29. Februar 2020 noch keine Umsätze erzielt hatten,
- zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet worden sind,
- weiterhin von Massnahmen betroffen sind,
- ihre Maximalbeträge nicht ausgeschöpft haben,
- nicht gedeckte Kosten aufweisen.

Sobald die Details bekannt sind, werden die Informationen hier veröffentlicht.

Die Finanzverwaltung wird das Gesuchportal gemäss den neuen Vorgaben des Bundes anpassen. Die 3. Zuteilungsrunde startet voraussichtlich in der zweiten Hälfte April.
<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/unternehmen-und-selbstaendige/unterstuetzung-und-finanzhilfen.html>

- (5.3.21) Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen zweiten Zusatzkredit von 662,8 Millionen Franken für das Härtefallprogramm.

Damit kann die Finanzdirektion alle Auszahlungen aus der zweiten Zuteilungsrunde tätigen und auch eine dritte Zuteilungsrunde abwickeln. Damit stehen im Kanton Zürich, die Bundesbeiträge eingeschlossen, rund 2,5 Milliarden Franken für notleidende Unternehmen zur Verfügung.

<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/03/weitere-mittel-fuer-das-haertefallprogramm.html>

- (24.2.21) 3. Zuteilungsrunde

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, die Mittel für die kantonalen Härtefallprogramme auf insgesamt 10 Milliarden Franken aufzustocken. Davon sind 6 Milliarden für kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken vorgesehen. Weitere 3 Milliarden sind für grössere, oft schweizweit tätige Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen vorgesehen. Die Abwicklung der Gesuche erfolgt weiterhin durch die Kantone.

Die Bedingungen für diese Härtefallbeiträge sind noch nicht bekannt. Der Bundesrat wird die Covid-19-Härtefallverordnung voraussichtlich am 5. März 2021 anpassen. Das Parlament wird voraussichtlich im März über den Antrag des Bundesrates entscheiden.

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/unternehmen-und-selbstaendige/unterstuetzung-und-finanzhilfen.html>

- (6.2.21) 2. Zuteilungsrunde

Der Kantonsrat hat am 25. Januar 2021 einen Zusatzkredit von 95 Millionen Franken für die 2. Zuteilungsrunde bewilligt.

- (18.1.21) Die Finanzdirektion beschleunigt das Härtefallprogramm: Das elektronische Eingabeportal für Gesuche geht Dienstag, 19. Januar, online. Gesuche können danach bis am 31. Januar eingereicht werden; die Auszahlungen werden nach der Behandlung aller Gesuche erfolgen.

Gesuchseinreichung: Gemäss Planung können Gesuche ab dem 1. Februar 2021 eingereicht werden, wobei an einer schnelleren Gesuchseinreichung gearbeitet wird. Der Start der Gesuchseinreichung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Auszahlung erfolgt ab Mitte März 2021 (nach Ablauf der 60-tägigen Referendumsfrist).

<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/01/haertefallprogramm-start-zur-gesuchseingabe.html>

- (07.01.21) Branchenunabhängig. Der Kantonsrat hat dem Härtefallprogramm (Vorlage 5663a) am 14. Dezember 2020 einstimmig zugestimmt. Nach Ablauf der 60-tägigen Referendumsfrist wird der Kantonsratsbeschluss rechtskräftig. Einschliesslich des Bundesbeitrags stehen danach rund 261 Millionen Franken für Härtefallhilfen zur Verfügung. Das Härtefallprogramm soll nahtlos an die

kantonale Kreditausfallgarantie anschliessen, welche die Finanzdirektion bis Ende März 2021 verlängert hat.

- (1.12.20) orientiert sich an Bundesverordnung. Zur Abfederung von drohenden Notlagen von Selbstständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen werden 15 Mio. Franken subsidiär zur Härtefallregelung des Bundes bewilligt:
<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/unterstuetzung-und-finanzhilfen.html#-1581738294>
- (25.11.20) Der Zürcher Regierungsrat unterstützt auch weiterhin Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie in Not geraten sind. So hat die Zürcher Finanzdirektion am letzten Donnerstag mitgeteilt, dass sich der Kanton an der Härtefallregelung des Bundes beteiligen wird. Eine entsprechende Vorlage soll demnächst ins Kantonsparlament gelangen. Bis diese greift, führt der Kanton Zürich seine eigenen Massnahmen weiter. So garantiert er auch weiterhin zu 85 Prozent für Kredite, die betroffene Firmen bei ihrer Bank aufnehmen können, und zwar bis zum 31. März 2021.

1.43 Kurzarbeit

www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/leistungen-fuer-arbeitgeber/versicherungsleistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html

- (07.01.21) wird nach Überprüfung teilweise stattgegeben. Betriebe können Kurzarbeit anmelden, wenn ihre Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus oder deren wirtschaftlichen Folgen stehen.

1.44 Mieten

- (22.1.21) Möglichkeiten für Mieter in kantonalen Liegenschaften
Das Immobilienamt kann bei seinen Mietern auf begründete Gesuche hin Hand bieten:
 - Stundung der Miete,
 - Mietreduktion,
 - Mieterlass,
 - Zahlungsvereinbarung,
 - sonstige Anpassung an möglicherweise veränderte Marktverhältnisse.
 - Dazu müssen unsere Mieter ihre wirtschaftliche Situation offenlegen<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/unternehmen-und-selbstaendige/unterstuetzung-und-finanzhilfen.html>